

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/5538	Ausländer- und Asylrecht	IM	7.	15/5264	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
2.	15/5632	Bausachen	MVI	8.	15/5605	Bausachen	MVI
3.	15/5758	Ausländer- und Asylrecht	IM	9.	15/4955	Bausachen	MVI
4.	15/5763	Ausländer- und Asylrecht	IM	10.	15/5348	Bausachen	MVI
5.	15/5767	Ausländer- und Asylrecht	IM	11.	15/5001	Bausachen	UM
6.	15/3971	Gesundheitswesen	SM	12.	15/5289	Staatsanwaltschaften	JM
				13.	15/5065	Ausländer- und Asylrecht	IM

1. Petition 15/5538 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 51-jährige kosovarische Staatsangehörige. Sie gehört der Volksgruppe der Roma an und ist muslimischen Glaubens.

Die Petentin hielt sich bereits von April bis Oktober 1999 im Bundesgebiet auf. Ihren eigenen Angaben zufolge verließ sie im Oktober 1999 die Bundesrepublik Deutschland freiwillig und kehrte in den Kosovo zurück.

Im April 2000 reiste die Petentin erneut ins Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Im Juli 2002 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungsverbote nach § 53 AuslG vorliegen. Die Petentin wurde unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Die gegen den Bescheid erhobene Klage wurde im März 2003 durch das Verwaltungsgericht abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde Ende Juni 2003 durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgelehnt. Die Rechtskraft der Entscheidung trat am 4. Juli 2003 ein.

Nach Abschluss des Asylverfahrens wurde der Petentin zunächst aufgrund ihrer Roma-Volkszugehörigkeit eine Duldung erteilt. In der Folge wurde diese, nachdem eine Rückführung von Roma wieder möglich wurde, aufgrund fehlender Rückreisedokumente verlängert.

Im Mai 2005 wurde die Petentin erstmals durch das Regierungspräsidium zur freiwilligen Ausreise aufgefordert und ihr die Abschiebung im Fall der nicht erfolgenden Ausreise angekündigt.

Im Juli 2005 wurde erstmals über die Evangelische Gesamtkirchengemeinde ein ärztliches Attest vorgelegt. Laut dem ärztlichen Attest wurden bei der Petentin durch den behandelnden Arzt mehrere Krankheiten diagnostiziert. Die Erkrankungen müssten in 3- bis 6-monatigen Abständen durch Untersuchungen überwacht werden.

Anfang 2007 wurde die Petentin erneut zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert und ihr die Abschiebung im Fall der nicht erfolgenden Ausreise angekündigt.

Trotz mehrfacher Aufforderungen im Jahr 2011 wurde erst im Januar 2012 ein neues ärztliches Attest von der Petentin vorgelegt. In dem Attest wurden nunmehr weitere Erkrankungen diagnostiziert.

Ein zunächst beabsichtigter Umverteilungsantrag konnte nicht gestellt werden, da der Vermieter der Tochter der Petentin nicht mit dem Zuzug der Petentin einverstanden war.

Im März 2013 wurde die Petentin erneut zur Vorlage aktueller ärztlicher Atteste aufgefordert. Daraufhin wurde erneut ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach die Petentin nach wie vor an mehreren Krankheiten leide.

Im April 2015 wurde der Petentin durch das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass die Verpflichtung zur Ausreise nach wie vor bestehe und eine Ausreise auch jederzeit möglich sei und ggf. finanziell unterstützt werden könne. Die Petentin wurde gebeten bis zum Ende Mai 2015 mitzuteilen, ob eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bestehe.

Nach gewährter Fristverlängerung bis Mitte Juli 2015 übersandte der mittlerweile bevollmächtigte Vertreter der Petentin ein neuerliches ärztliches Attest von Anfang Juli 2015, dessen Wortlaut identisch mit dem des ärztlichen Attests aus März 2013 ist.

Mitte August 2015 erhielt das Regierungspräsidium die Zustimmung zum Rückübernahmeersuchen durch die zuständigen kosovarischen Behörden.

Anfang September 2015 wurde der Petentin die Abschiebung in den Kosovo für Ende September 2015 angekündigt.

Aufgrund der eingereichten Petition wurde die Abschiebung storniert. Die Petentin bezieht derzeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist ihr nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet. Ein gültiger Reisepass wurde von der Petentin, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht vorgelegt.

Bei der Petentin handelt es sich um eine abgelehnte Asylbewerberin, deren Asylantrag rechtskräftig als unbegründet abgelehnt wurde. Die Flüchtlingseigenschaft liegt bei der Petentin nicht vor. Abschiebungsverbote wurden ebenfalls nicht festgestellt. Sie ist vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Soweit sich die Petition auf eine Gefahr für Leib oder Leben für die Petentin im Falle einer Rückkehr ins Heimatland aufgrund der Erkrankung der Petentin und ggf. unzureichender Gesundheitsversorgung im Heimatland bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverböten i. S. d. § 60 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 AufenthG bezieht, fällt dies nicht in die Prüfungskompetenz des Landes.

Nach dem Asylgesetz entscheidet das Bundesamt über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petentin hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hat. Die Ausreisepflicht der Petentin ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist im Falle der Petentin rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverböte oder sonstige Abschiebungshindernisse

bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petentin kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Petentin ist abgelehnte Asylbewerberin und vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf ihr somit – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2, 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petentin scheidet aus. Bei der Petentin liegen keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. An die Feststellungen des Bundesamts sind die Ausländerbehörden gemäß § 42 AsylG gebunden.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG scheidet im vorliegenden Fall aus. Nach § 25 b AufenthG soll einem Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sich der Ausländer nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.

Die Petentin bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Lebensunterhalt ist damit nicht überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert. Auch ist nicht zu erwarten, dass die Petentin ihren Lebensunterhalt künftig durch eigene Erwerbstätigkeit sichern können wird. Gemäß § 25 b Abs. 3 AufenthG wird von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann. Die bisherigen vorgelegten Atteste sind jedoch nicht geeignet nachzuweisen, dass die Petentin grundsätzlich nicht in der Lage ist ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die Ausreise ist der Petentin weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

Zwar befindet sich die Petentin derzeit nicht im Besitz eines gültigen kosovarischen Reisepasses. Der Begriff der Ausreise umfasst jedoch sowohl die freiwillige Ausreise als auch die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung. Für die Petentin liegt ein positives Rückübernahmeersuchen der kosovarischen Behörden vor, sodass eine Abschiebung der Petentin jederzeit möglich ist.

Familiäre Bindungen, welche dem Schutz des Art. 6 GG, Art. 8 EMRK unterliegen, besitzt die Petentin im Bundesgebiet nicht. Die Kinder der Petentin, welche sich allesamt im Bundesgebiet aufhalten, sind bereits volljährig. Bei der Trennung von erwachsenen Familienmitgliedern lässt sich nur in eng begrenzten Fällen

eine Unmöglichkeit der Ausreise aufgrund des Schutzes des Art. 6 GG, Art. 8 EMRK herleiten. Solch weitergehende Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 EMRK bestehen nur dann, wenn Lebensverhältnisse vorliegen, die einen über die Aufrechterhaltung der Familie als Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familienrechtlichen Schutz als erforderlich erscheinen lassen. Solche können sich z. B. dann ergeben, wenn ein Familienmitglied auf die tatsächlich erbrachte Lebenshilfe des oder der anderen Familienmitglieder in der Form einer Beistandsgemeinschaft dringend angewiesen ist, sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt und einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist.

Dass solch weitergehende Schutzwirkungen im Fall der Petentin vorliegen ist jedoch nicht nachgewiesen. Zwar wird in dem mit der Petition vorgelegten ärztlichen Attest vom September 2015 dargelegt, dass die Petentin aufgrund diverser Erkrankungen nicht alleine in einem eigenen Haushalt, sondern nur zusammen mit der Familie in der gleichen Wohnung leben kann. Aus dem Attest geht jedoch weder hervor, bei welchen Verrichtungen des Alltags die Petentin dringend auf die Pflege und Unterstützung durch ihre Verwandten angewiesen ist, noch lässt sich dem Attest entnehmen ob und in welcher Art und Weise konkret die Betreuungsleistungen auch tatsächlich erbracht werden. Zwar lebt die Petentin bereits seit längerem entgegen ihrer Wohnsitzauflage im Familienverbund bei ihrer Tochter. Ein Umverteilungsantrag wurde nie gestellt, obwohl diese Möglichkeit der Petentin bekannt war. Vielmehr hält sich die Petentin seit mindestens einem Jahr nicht an die ihr bekannten gesetzlichen Regelungen, sondern verstößt bewusst konstant gegen die hiesige Rechtsordnung. Hieraus allein kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Petentin durchgehend auf Unterstützung im Alltag angewiesen ist und dass Schutzwirkungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 EMRK entstanden sind.

Aus den vorgetragenen Erkrankungen der Petentin ergibt sich auch kein rechtliches Ausreisehindernis unter Berücksichtigung des Art. 2 Abs. 1 GG.

Eine rechtliche Unmöglichkeit würde das Vorliegen einer Reiseunfähigkeit in Folge der Erkrankungen voraussetzen. Reiseunfähigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder vermindert werden kann. Diese Voraussetzungen können erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne eine Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist oder wenn die Abschiebung als solche außerhalb des Transportvorganges eine erhebliche Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt.

Die bislang vorgelegten Atteste enthalten jedoch keinerlei Aussagen zu einer Reisefähigkeit der Petentin. Eine Reiseunfähigkeit der Petentin im o.g. Sinne drängt sich aufgrund der vorgelegten Atteste auch nicht auf. Unabhängig davon, dass das bislang vorge-

legte Attest nicht den durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses aus gesundheitlichen Gründen genügt, ergeben sich hieraus keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich der Gesundheitszustand der Petentin durch die Abschiebung bedingt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in erheblichem Maße verschlechtern würde. Aus dem Attest geht lediglich hervor, dass die Petentin an Erkrankungen leidet, welche in drei- bis sechsmonatigem Abstand untersucht werden müssen. Die von der Petentin vorgebrachten gesundheitlichen Probleme sind laut Lagebericht des Auswärtigen Amts vom November 2014 in ihrem Heimatland behandelbar.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise ergibt sich auch nicht im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK.

Die Annahme einer Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG unter dem Aspekt des nach Art. 8 EMRK geschützten „Privatlebens“ setzt zum einen eine abgeschlossene und „gelungene“ Integration des Ausländers in die Lebensverhältnisse in Deutschland voraus. Eine solche ist bei der Petentin nicht erkennbar. Zugunsten der Petentin ist zu beachten, dass sie sich mittlerweile ununterbrochen seit über 15 Jahren im Bundesgebiet aufhält. Im Bundesgebiet leben ihre drei volljährigen Kinder, welche sich allesamt im Besitz eines Aufenthaltsrechts befinden, sowie ihre Enkelkinder und ihre Schwester. Allerdings hat eine wirtschaftliche Integration indes nicht stattgefunden. Einer Beschäftigung ist die Petentin während ihres gesamten Aufenthalts zu keinem Zeitpunkt nachgegangen, sondern bezog durchgehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zwar ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Petentin nicht gestattet, da sie sich nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses befindet. Es wäre der Petentin jedoch ohne weiteres möglich gewesen, einen entsprechenden Reisepass bei den zuständigen Behörden zu beantragen, insbesondere da sie sich seit 2013 im Besitz eines Geburtsregisterauszugs befindet.

Zum anderen setzt eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG unter dem Aspekt des nach Art. 8 EMRK geschützten „Privatlebens“ auch eine Entwurzelung im Heimatland voraus. Eine solche ist nicht ersichtlich. Zwar hat die Petentin ihren Angaben zufolge keinerlei Verwandte mehr im Heimatland. Allerdings ist sie erst im Alter von 45 bzw. 46 Jahren ins Bundesgebiet eingereist und hat somit den Großteil ihres Lebens im Heimatland verbracht. Sie beherrscht ihre Heimatsprache und ist mit den dortigen Verhältnissen hinreichend vertraut. Eine Reintegration in die dortigen Verhältnisse erscheint daher möglich und zumutbar. Über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge steht der Petentin die Möglichkeit offen, hierzu das Rückkehrprojekt „URA 2“ für die Republik Kosovo sowohl bei einer freiwilligen Rückkehr in den Kosovo als auch im Falle einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung in Anspruch zu nehmen. Dieses ist bei der Wiedereingliederung koso-

varischer Staatsangehöriger in deren Heimatland unterstützend tätig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

2. Petition 15/5632 betr. Bausache – Bauvoranfrage für eine Schreinerwerkstatt und Abbruch eines Wohnhauses

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die teilweise Ablehnung eines Bauvorbescheids wegen Abbruch eines bestehenden Wohnhauses mit Scheuer, verbunden mit dem Neubau einer Schreiner- und Zimmereiwerkstatt sowie das Betreiben eines Bestattungsinstituts auf seinen Grundstücken.

Die Petition richtet sich – darauf aufbauend – auch gegen den im Ergebnis gleichlautenden, ablehnenden Widerspruchsbescheid des zuständigen Regierungspräsidiums (höhere Baurechtsbehörde).

Der Petent ersucht in letzter Konsequenz den Petitionsausschuss, zu veranlassen, dass ihm der begehrte Bauvorbescheid hinsichtlich der Errichtung seines Neubauvorhabens erteilt wird.

Der Petent bringt vor, seit 1998 als selbstständiger Schreinermeister und Bestatter tätig zu sein. Seit fünf Jahren suche er erfolglos nach einem neuen Betriebsstandort, um eine größere als die ihm derzeit zur Verfügung stehende Betriebsfläche einzurichten. Dies sei zur Gewährleistung betriebsgerechter Abläufe in seinem Betrieb aber erforderlich. Die ihm vom Gemeindeverwaltungsverband nahegelegte Standortsuche in einem Gewerbegebiet scheide aus seiner Sicht aus, weil dies mit einer ökologisch nicht vertretbaren Flächeninanspruchnahme einherginge.

II. Sachverhalt

Die Grundstücke des Petenten für den begehrten neuen Betriebsstandort befinden sich am südlichen Siedlungsrand.

Ein Bebauungsplan liegt für den geplanten Betriebsstandort nicht vor. Der Flächennutzungsplan weist den Standort, soweit er bereits bebaut ist, als Wohnbaufläche aus. Im Übrigen ist der Standort zur freien Landschaft hin (in nördlicher und westlicher Richtung) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Am Standort des geplanten Vorhabens befinden sich derzeit die zu einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude gehörende Scheune mit einem auf der östlichen Seite angebauten Wohnhaus. In westlicher Richtung ist an die Scheune ein Schuppen angebaut.

Im rückwärtigen Grundstücksteil befindet sich ein weiterer, frei stehender Schuppen.

Das vorgenannte bestehende Gebäude gehört zu einem früheren landwirtschaftlichen Anwesen, das nach Angaben des Gemeindeverwaltungsverbands vor ca. 100 Jahren errichtet wurde. Das Gebäude steht seit Jahren leer und ist in einem desolaten Zustand.

Auf dem Nachbargrundstück – östlich des geplanten Vorhabenstandorts – befinden sich eine vorgelagerte Garage sowie im rückwärtigen Grundstücksteil ein frei stehendes Wohnhaus. Weiter östlich des Vorhabenstandorts schließen sich weitere Wohngebäude an.

In nördlicher bis östlicher Richtung befindet sich in einem Abstand von ca. 70 m ein im Bebauungsplan festgesetztes und bebauter reines Wohngebiet.

1.1 Bauvoranfrage

Der Petent reichte mit Schreiben vom 20. März 2014, eingegangen beim Gemeindeverwaltungsverband am 29. April 2014, eine Bauvoranfrage ein, mit der er die Erteilung eines Bauvorbescheids zu folgenden sechs baurechtlichen Fragestellungen auf Grundlage des seinerzeit beigefügten Lageplans begehrte:

- „– Ist ein kompletter Abbruch des alten Gebäudes zulässig?
- Ist der Neubau einer Werkstatt mit Lagergebäude lt. beiliegenden Planskizzen nach Art und Maß der baulichen Nutzung zulässig?
- Ist der Betrieb einer Schreinerei/Zimmerei sowie eines Bestattungsinstituts zulässig?
- Ist eine Pkw- bzw. Lkw-Erschließung in der dargestellten Form zulässig?
- Ist der Betrieb einer Hackschnitzelheizung zulässig?
- Ist der dargestellte Grenzverlauf im Zuge einer Baulastübernahme durch den Eigentümer des Flurstückes [...] zulässig?“

Aus den Antragsunterlagen der Bauvoranfrage ergibt sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, dass der Betrieb einer Schreinerei- und Zimmereiwerkstatt sowie eines Bestattungsinstituts vorgesehen ist. Das Betriebskonzept mit Stand vom August 2015 umfasst einen Betrieb mit fünf Beschäftigten (ein Schreinermeister, ein Zimmermeister, ein Holztechniker und zwei Schreinergehilfen). Hinsichtlich des Umsatzes liege die Tätigkeit der Schreinerei den Angaben des Petenten zufolge bei einem Anteil von ca. 70 %, die des Bestattungsgewerbes bei 25 % und die der Zimmerei bei 5 %.

Für den Betrieb soll ein ca. 23 m langes und ca. 11 m breites Gebäude sowie ein angebauter Querbau mit einer Größe von ca. 11 m x 11 m errichtet werden. Das Gebäude ist geplant mit einer maximalen Höhe von etwa 12 m über Gelände – abhängig vom jeweiligen Bezugspunkt in dem stark bewegten Gelände auf dem Grundstück.

Die Erschließung des Vorhabens umfasst eine geschwungene und – mit bis zu 9 m Breite – großzügige Zufahrt von der S. Straße hin zum rückwärtigen Teil des geplanten neuen Grundstücks. Die Erschließung führt damit im Bereich der Ortseinfahrt um das Gebäude herum, um den Anbau, sowie die sieben geplanten Stellplätze im rückwärtigen Grundstücksteil zu erschließen.

Die komplette Erschließungsstraße samt Stellplätzen, der Querbau sowie Teile des Hauptgebäudes reichen über die Grundfläche des bisher bestehenden Gebäudes deutlich hinaus.

Die Gemeinde erteilte am 17. Juni 2014 zum Vorhaben, das ihrer Auffassung nach im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liege, das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Gemeindeverwaltungsverband lehnte hingegen den begehrten Bauvorbescheid für das beantragte Neubauvorhaben nach ausführlichem Schriftwechsel zwischen dem Petenten und dem Gemeindeverwaltungsverband bzw. dem Regierungspräsidium mit förmlichem Bescheid vom 24. Juni 2014 ab. Einzig die Zulässigkeit des Abrisses des bestehenden Gebäudes wurde positiv beschieden.

Die Ablehnung wurde mit dem Verstoß gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften begründet.

Das Vorhabengrundstück sei – soweit es bereits bebaut ist – als dem planungsrechtlichen Innenbereich zugehörig (§ 34 BauGB) zu beurteilen. Die bislang ungebauten Grundstücksteile seien hingegen dem planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzurechnen.

Das Vorhaben füge sich – basierend auf den seinerzeit eingereichten Unterlagen – nach § 34 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Daneben liege ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vor, da der geplante Betrieb gegenüber der benachbarten Wohnbebauung – durch Bebauungsplan festgesetztes Reines Wohngebiet – bezüglich der entstehenden Immissionen rücksichtslos sei.

In dem im planungsrechtlichen Außenbereich befindlichen Grundstücksteil sei das Vorhaben im Übrigen auch nicht zulässig, da es keine der Privilegierungsvoraussetzungen aus § 35 Absatz 1 BauGB (z. B. Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Vorhaben) erfülle. Es sei auch nicht als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 2 BauGB zulässig, da dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB – vorliegend: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und das Landschaftsbild – entgegenstehen.

Dem Petenten wurden vor diesem Hintergrund nach Angaben des Gemeindeverwaltungsverbands wiederholt Standortalternativen in Gewerbegebieten aufgezeigt.

1.2 Widerspruchsverfahren

Der Petent legte gegen den o. g. Ablehnungsbescheid des Gemeindeverwaltungsverbands mit Schreiben vom 17. Juli 2014 Widerspruch ein, den sein Rechtsanwalt in mehreren Schreiben und bei einem Besprechungstermin mit dem Gemeindeverwaltungsverband begründete. Er führte in diesem Zusammenhang im Wesentlichen aus, dass die vier benachbarten Wohngebäude auf den sich östlich anschließenden Grundstücken als Mischgebiet zu beurteilen seien. Innerhalb dieses Mischgebiets sei der geplante Betrieb des Petenten planungsrechtlich zulässig. Hinsichtlich der künftigen Immissionen sei kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu erwarten, was eine gutachterliche Voruntersuchung auf Basis des präzisierten Betriebskonzepts vom 24. August 2015 belege.

Der Gemeindeverwaltungsverband gab dem Widerspruch nicht statt, da sich aus dessen Sicht die Sach- und Rechtslage nicht geändert habe, das Vorhaben mithin weiterhin bauplanungsrechtlich als unzulässig zu beurteilen sei.

Dem Regierungspräsidium wurde das Verfahren als zuständige Widerspruchsbehörde mit Schreiben vom 5. September 2014 mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium schloss sich dem Gemeindeverwaltungsverband hinsichtlich der Ablehnung des Neubauvorhabens im Ergebnis an und wies den Widerspruch des Petenten – nach dessen vorheriger schriftlicher Anhörung – mit Bescheid vom 12. Oktober 2015 zurück.

1.3 Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Der Petent hat am 16. November 2015 beim Verwaltungsgericht Klage auf Verpflichtung des zuständigen Gemeindeverwaltungsverbands zur Erteilung des begehrten Bauvorbescheids eingereicht.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist bislang nicht ergangen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung des Gemeindeverwaltungsverbands, die Bauvoranfrage

- hinsichtlich des Abrisses des Bestandsgebäudes positiv zu bescheiden
(Frage 1 der Bauvoranfrage)

sowie

- das zugleich beantragte Neubauvorhaben abzulehnen
(Fragen 2 bis 4 der Bauvoranfrage)

ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Über die Zulässigkeit des Betriebs einer Hackschnitzelanlage und den geplanten Grenzverlauf (Fragen 5 und 6 der Bauvoranfrage) hat der Gemeindeverwaltungsverband nicht entschieden. Dieses Vorgehen ist

wegen der Ablehnung des in der Hauptsache begehrten Neubauvorhabens mangels Sachbescheidungsinteresse rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums über die Zurückweisung des gegen den Ablehnungsbescheid gerichteten Widerspruchs ist ebenso rechtmäßig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines positiven Bauvorbescheids nach § 57 LBO liegen nach aktueller Sach- und Rechtslage nur hinsichtlich des Abrisses des Bestandsgebäudes, nicht jedoch für die Genehmigung des Neubauvorhabens vor.

Nach § 57 LBO kann vor Einreichen eines Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid).

Der Bauvorbescheid war nach § 57 Absatz 2 LBO i. V. m. § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO zu versagen, da dem genehmigungspflichtigen Vorhaben von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtlichen Vorschriften – vorliegend die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften des § 35 BauGB – entgegenstehen.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabenstandorts ist nicht zu beanstanden. Der Standort befindet sich – soweit die Grundstücke bereits mit Gebäuden bebaut sind – im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Übrigen liegt der Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, da der für die Zuordnung zum Innenbereich erforderliche Bebauungszusammenhang nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung unmittelbar hinter der letzten Bebauung endet.

Die rechtliche Beurteilung des Vorhabenstandorts bildet die Grundlage für die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens gemäß Fragen 2 bis 4 der Bauvoranfrage. Die vorbezeichneten Fragen sind vorliegend nicht losgelöst voneinander, sondern als Einheit zu beurteilen, da sie nur in der Summe das vom Petenten begehrte bauplanungsrechtliche Vorhaben hinreichend beurteilungsfähig machen.

Das Vorhaben – Errichtung und Betrieb einer Werkstatt mit Lagergebäude zum Betrieb als Schreinerei bzw. Zimmerei sowie als Bestattungsinstitut gemäß der eingereichten Planunterlagen – ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil es gegen § 35 BauGB verstößt.

Das Vorhaben des Petenten ist im Außenbereich nicht nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegiert zulässig, da es keinem der in § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 BauGB bezeichneten privilegierten Vorhaben (z. B. land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) entspricht.

Das Vorhaben ist daher nach § 35 Absatz 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. Ein solches Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange, insbesondere nach § 35 Absatz 3 BauGB, nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Vorliegend verstößt das Vorhaben jedoch gegen den öffentlichen Belang nach § 35 Absatz 3 Nummer 1

BauGB, nämlich die Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans. In ihm wird der im Außenbereich befindliche Teil des Vorhabenstandorts als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beantragte gewerbliche Nutzung – vorliegend die im Außenbereich befindliche Teilfläche für die Erschließung des Betriebs – steht im Widerspruch zu dieser planungsrechtlichen Darstellung.

Das beantragte Vorhaben des Petenten beeinträchtigt auch die natürliche Eigenart der Landschaft nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft ist immer schon dann gegeben, wenn das Vorhaben der naturgegebenen (land- und forstwirtschaftlichen) Bodennutzung der Außenbereichslandschaft oder deren Funktion als Erholungsraum widerspricht und es deshalb – wie vorliegend – einen Fremdkörper in der Landschaft bildet. Dabei ist unerheblich, dass es sich nur um einen Teil des Vorhabens – im Wesentlichen die Flächen für die Erschließung – handelt. Mit der mit dem Vorhaben verbundenen Ausdehnung des baulichen Siedlungszusammenhangs in einen bislang noch natürlich geprägten Landschaftsbereich (Ortseingangsbereich mit Wiese, Büschen und Bäumen) ist auch eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds im Sinne von § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB verbunden.

In der Zwischenzeit hat sich keine Änderung der Sach- und Rechtslage ergeben.

Der Ablehnungsbescheid des Gemeindeverwaltungsverbands sowie der im Widerspruchsverfahren ergangene Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums sind damit im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung des Bauvorbescheids für die Errichtung des seinerzeit beantragten Betriebs.

IV. Ergebnis

Nach Beratung kam der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 27. Januar 2016 zu dem Ergebnis, dass der Petent hinsichtlich des abgelehnten Bauvorbescheids auf den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu verweisen ist.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlich positiven Einstellung der Gemeinde gegenüber dem Vorhaben kann dem Petenten empfohlen werden, einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens beim Gemeinderat zu stellen. Damit kann er die Schaffung der derzeit nicht vorliegenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit seines Vorhabens anregen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines solchen Bebauungsplans besteht nach § 1 Absatz 3 BauGB jedoch nicht, sondern liegt allein im von der kommunalen Selbstverwaltungshoheit umfassten Planungsermessens der Gemeinde.

Beschlussempfehlung:

Über die Empfehlung hinaus, einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen

Bebauungsplanverfahrens beim Gemeinderat zu stellen, kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 15/5758 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um 43- bzw. 36-jährige Eheleute, sowie deren 15, 13 und 8 Jahre alte Kinder. Die Petenten besitzen die kosovarische Staatsangehörigkeit, albanische Volks- und muslimische Religionszugehörigkeit.

Der Petent reiste erstmals im April 1993 in das Bundesgebiet ein. Nach erfolglosem Asylverfahren reiste er im Januar 1998 freiwillig in seinen Herkunftsstaat aus.

Die Petenten und ihre Kinder reisten im Februar 2015 in das Bundesgebiet ein. Der Petent stellte sodann beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylfolgeantrag, welcher noch nicht entschieden ist.

Die Petentin und die Kinder stellten im Juli 2015 einen Asylerstantrag. Auch hierüber wurde bisher noch nicht entschieden.

Bei der Petentin und den drei Kindern handelt es sich um den Erstaufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petent legte Anfang Oktober 2015 einen gültigen Reisepass vor. Die Petentin legte bei Asylantragstellung einen gültigen Personalausweis vor. Für die Kinder liegen lediglich Geburtsurkunden vor.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen.

Der Aufenthalt des Petenten wird zur Durchführung des Asylfolgeverfahrens geduldet. Der Aufenthalt der Petentin und der Kinder ist während des Asylerstverfahrens gestattet.

Soweit sich die Petition auf eine Bedrohung im Herkunftsstaat Kosovo bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 1, Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bezieht, ist diese der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über politische Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Nach § 10 Abs. 1 AufenthG kann den Petenten vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens (auch Asylfolgeverfahrens) ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Es sind weder rechtliche noch unverschuldete tatsächliche Ausreisehindernisse erkennbar. Der Petent ist im Besitz eines gültigen Reisepasses. Die Petentin verfügt über einen gültigen Personalausweis, mit welchem die Ausreise möglich ist. Für die Kinder liegen Geburtsurkunden vor. Für die Petenten ist es jedoch ohne Weiteres möglich, Rückreisedokumente für die Kinder zu beantragen. Eine freiwillige Ausreise ist somit jederzeit möglich.

Eine Abschiebung der Petenten, nach Abschluss des Asylverfahrens, ist auch nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich. In Betracht kommt insoweit auch kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die Petenten können sich vorliegend nicht auf den Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG berufen. Die Petenten können nach Abschluss des Asylverfahrens ggf. gemeinsam aus dem Bundesgebiet ausreisen bzw. auch zwangsweise rückgeführt werden. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten können sich auch nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft, überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind. Die Petenten halten sich erst seit elf Monaten im Bundesgebiet auf. Die weit überwiegende Zeit ihres Lebens hielten sie sich in ihrem Herkunftsstaat auf. Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten – nach einem negativen Abschluss der Asylverfahren – einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Abgelehnte Asylbewerber haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Das Landratsamt wird seitens der Berichterstatterin gebeten, sich um eine kompetente Rückkehrhilfe und -beratung zu bemühen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 15/5763 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 53-jährigen serbischen Staatsangehörigen. Er gehört dem Volk der Roma an.

Der Petent reiste im August 2013 in das Bundesgebiet ein und stellte im selben Monat einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im September 2014 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ferner erging eine Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung nach Serbien. Hiergegen wurde Klage erhoben sowie ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt. Das Verwaltungsgericht stellte mit Beschluss im Oktober 2015 das Klageverfahren ein, da dieses trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben wurde. Der Petent wurde seitens des Verwaltungsgerichts im September 2015 zweimal aufgefordert, die Klage zu begründen. Diese Schreiben konnten jedoch unter der dem Verwaltungsgericht bekannten Adresse nicht zugestellt werden. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde sodann mit Beschluss im November 2015 abgelehnt.

Die Einreise des Petenten im August 2013 erfolgte in Begleitung seiner ehemaligen Lebensgefährtin nebst deren drei inzwischen volljährigen Kindern. Diese reisten im Oktober 2014 freiwillig in den Herkunftsstaat Serbien aus. Eine Wiedereinreise erfolgte im März 2015. Seit April 2015 hält sich die ehemalige Lebensgefährtin nebst ihren Kindern an einem anderen Wohnort auf. Eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht nicht mehr.

Der Petent war selbst nie verheiratet und hat auch keine eigenen Kinder.

Der Petent ist weder im Besitz eines gültigen serbischen Reisepasses noch eines Personalausweises.

Der Petent bezieht öffentliche Leistungen. Ein Antrag zur Aufnahme einer Beschäftigung wurde nicht gestellt.

Soweit sich die Petition auf eine Diskriminierung von Roma in Serbien bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 1, Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist diese der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung hierüber ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem AsylG entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Asylantrag des Petenten wurde abgelehnt. Er ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch ist der Petent unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Es sind weder rechtliche noch unverschuldete tatsächliche Ausreisehindernisse erkennbar. Der Petent ist nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses. Laut eigenen Angaben wurde dieser von dem Schlepper bei der Einreise einbehalten. Die Ausstellung eines Rückreisedokumentes durch die serbischen Behörden ist ihm jedoch ohne weiteres möglich. Eine freiwillige Ausreise ist jederzeit möglich.

Die Abschiebung des Petenten ist auch nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich. In Betracht kommt insoweit auch kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Der Petent kann sich auch nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft, überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da der Petent weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt ist.

Der Petent hält sich erst seit zwei Jahren und drei Monaten im Bundesgebiet auf. Die weit überwiegende

Zeit seines Lebens hielt er sich in seinem Herkunftsstaat auf. Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Der Petent ist der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Er verfügt dort über Tanten und Onkel.

Der Petent besuchte in Serbien 16 Jahre die Schule. Darüber hinaus studierte er an der Universität Lehramt, verließ diese jedoch ohne Abschlussdiplom. In dem Beruf als Lehrer war er nie tätig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. Januar 2016 beraten. Die Berichterstatterin führte aus, die Zustellung der Ladung zum Gerichtstermin habe den Petenten seinerzeit nicht erreicht. Er habe deshalb keine Möglichkeit gehabt, seine Fluchtgründe vor Gericht darzulegen. Ihr sei es ein Anliegen, dass der Petent hierzu noch eine Chance erhalte.

Ein Abgeordneter führte aus, er sehe als Möglichkeit hierfür ein Wiedereinsetzungsverfahren wegen der versäumten Frist anzustrengen. Unbenommen bleibe ihm selbstverständlich auch, sich an die Härtefallkommission zu wenden.

Der Petitionsausschuss beschloss sodann, der Petition nicht abzuweichen und den Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatterin: Böhlen

5. Petition 15/5767 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um 44- bzw. 39-jährige Eheleute, sowie deren 18, 14 und 6 Jahre alte Kinder. Die Petenten besitzen die kosovarische Staatsangehörigkeit, albanische Volks- und muslimische Religionszugehörigkeit.

Die Petenten reisten im Februar 2015 in das Bundesgebiet ein. Der Petent stellte sodann beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylfolgeantrag, welcher noch nicht entschieden ist.

Die Petentin sowie die drei Kinder stellten im Juli 2015 einen Asylantrag, über den noch nicht entschieden ist.

Der Petent reiste erstmals im August 1991 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Die Peten-

tin reiste erstmals zu einem nicht bekannten Zeitpunkt in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Hierüber liegen jedoch keine Unterlagen mehr vor, sodass das BAMF den im Juli 2015 gestellten Asylantrag als Erstantrag wertet. Die Petenten schlossen im April 1997 im Bundesgebiet die Ehe. Die älteste Tochter wurde im Juli 1997 im Bundesgebiet geboren. Ob für sie zu diesem Zeitpunkt ein Asylantrag gestellt wurde, ist nicht bekannt. Nach erfolgreichem Asylverfahren reiste die Familie im November 2004 freiwillig in den Herkunftsstaat aus.

Für die beiden jüngeren Kinder handelt es sich um den Erstaufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petent legte Anfang Oktober 2015 einen gültigen Reisepass vor. Die Petentin legte bei Asylantragstellung einen gültigen Personalausweis vor. Für die Kinder liegen lediglich Geburtsurkunden vor.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen.

Der Aufenthalt des Petenten wird zur Durchführung des Asylfolgeverfahrens geduldet. Der Aufenthalt der weiteren Familienmitglieder ist während des Asylverfahrens gestattet.

Soweit sich die Petition auf eine Bedrohung im Herkunftsstaat Kosovo bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 1, Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bezieht, ist diese der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über politische Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten können kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Nach § 10 Abs. 1 AufenthG kann den Petenten vor bestandkräftigem Abschluss des Asylverfahrens (auch Asylfolgeverfahrens) ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Es sind weder rechtliche noch unverschuldete tatsächliche Ausreisehindernisse erkennbar. Der Petent ist im Besitz eines gültigen Reisepasses. Die Petentin verfügt über einen gültigen Personalausweis, mit welchem die Ausreise möglich ist. Für die Kinder liegen Geburtsurkunden vor. Für die Petenten ist es ohne

Weiteres möglich, Rückreisedokumente für die Kinder zu beantragen. Eine freiwillige Ausreise ist somit jederzeit möglich.

Eine Abschiebung der Petenten, nach Abschluss des Asylverfahrens, ist auch nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich. In Betracht kommt insoweit auch kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die Petenten können sich vorliegend nicht auf den Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG berufen. Die Petenten können nach Abschluss des Asylverfahrens ggf. gemeinsam aus dem Bundesgebiet ausreisen bzw. auch zwangsweise rückgeführt werden. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten können sich auch nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft, überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind. Die Petenten halten sich erst seit elf Monaten im Bundesgebiet auf. Die weit überwiegende Zeit ihres Lebens hielten sie sich in ihrem Herkunftsstaat auf. Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten sind der dortigen Sprache mächtig und mit den Gepflogenheiten vertraut.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten – nach einem negativen Abschluss der Asylverfahren – einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Abgelehnte Asylbewerber haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Das Landratsamt wird seitens der Berichterstatterin gebeten, sich um eine kompetente Rückkehrhilfe und -beratung zu bemühen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

6. Petition 15/3971 betr. Gesundheitswesen, Pflegeversicherung

Die Petentin hat am 19. August 2012 eine Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. In dieser Petition wird gefordert, dass für alle Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland an zentraler Stelle Pflegeleitstellen eingerichtet werden, die im Auftrag der Krankenkassen Beratungseinsätze bei den betroffenen Personen durchführen.

Im Deutschen Bundestag wurde die Beschlussempfehlung gefasst, die Petition der Bundesregierung dem Bundesministerium für Gesundheit zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Die Zuleitung an den Landtag von Baden-Württemberg erfolgte fast zeitgleich mit einer erneuten Eingabe der Petentin, diesmal zur Einrichtung von Pflegestützpunkten, in der sie sich auf die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bezieht.

Die Petentin fordert, die Zuständigkeiten in der Pflege neu und effektiv zu ordnen. Es mache keinen Sinn, die Krankenkassen mit Aufgaben zu versehen, die sie nicht bewältigen könnten. Daher müssten Stellen eingerichtet werden, die für den Schutz der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen sorgen und die Hilfen vor Ort koordinieren. Eine weitere Aufgabe dieser Stellen wäre die Durchführung von Beratungseinsätzen.

In seiner ausführlichen Begründung der Beschlussempfehlung hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die einzelnen Elemente in der Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen (§§ 7 bis 7 b, 92 c SGB XI) dargestellt und erläutert. Im Ergebnis stehen damit tragfähige gesetzliche Regelungen zur Verfügung, um eine frühzeitige, umfassende und dauerhafte Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen zu gewährleisten.

Indes wurde im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart, zu klären, wie die Rolle der Kommunen bei der Pflege noch weiter gestärkt und ausgebaut werden kann. Insbesondere soll geklärt werden, wie die Steuerungs- und Planungskompetenz für die regionale Pflegestruktur gestärkt werden kann. Im Zusammenwirken mit städteplanerischen Instrumenten sollen Sozialräume so entwickelt werden, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können. Außerdem sollen Kommunen stärker in die Strukturen der Pflege verantwortlich eingebunden werden. Hierfür kommen aufgrund ihres hohen sozialräumlichen Bezuges aufsuchende und begleitende Pflegeberatung insbesondere in Pflegestützpunkten, Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtlich Engagierte, die laufende Beratung der Empfänger von Pflegegeld sowie die Beteiligung bei der Leistungsgewährung für infrastrukturfördernde Maßnahmen in Betracht.

Aufgrund von Nachbesserungen und der Ergebnisse der Enquetekommission „Pflege“ stehen gerade in Baden-Württemberg nicht nur tragfähige gesetzliche Regelungen, sondern auch landesspezifische Strukturen zur Verfügung, um eine frühzeitige, umfassende und dauerhafte Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen zu gewährleisten.

In seiner Beratung kam der Petitionsausschuss zum Ergebnis, dass die Gestaltung der Pflegeinfrastruktur auf Landesebene hinsichtlich Beratungsleistungen Elemente enthält, die dem Anliegen der Petentin Rechnung tragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Regierungshandelns für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Funk

7. Petition 15/5264 betr. Aufnahme der Regionalsprachen in die Landesverfassung

Der Petent begehrt, dass Alemannisch, Schwäbisch und Südfränkisch in der Landesverfassung der Status einer offiziellen Minderheitensprache zugesprochen wird und als Konsequenz die regionalen Sprachen Baden-Württembergs in den Schulen des Landes gelehrt werden.

Der Petent begründet seine Eingabe damit, dass von Deutschland ratifizierte (und am 18. März 2007 in Kraft getretene) UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen müsse endlich umgesetzt werden. Die UNESCO habe 2009 die in Baden-Württemberg gesprochenen Regionalsprachen Alemannisch, Schwäbisch und Südfränkisch in ihre „Liste bedrohter Sprachen“ aufgenommen, und diese würden mittelfristig aussterben, wenn nichts unternommen werde. Nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins, das das Niederdeutsche und Nordfriesische als Regionalsprachen in die dortige Landesverfassung aufgenommen habe, müsse die baden-württembergische Verfassung Alemannisch, Schwäbisch und Südfränkisch den Status einer offiziellen Minderheitensprache zusprechen; die Kompetenz, Amtssprachen zu bestimmen, läge schließlich bei den einzelnen Bundesländern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Schutz und der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen große Bedeutung zu. Sie hat bereits am 5. November 1992 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) gezeichnet. Die Charta enthält die Kriterien für Regional- oder Minderheitensprachen. Sie bezieht sich auf traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Sprachen. Als Minderheitensprachen werden die Sprachen der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen, die in Deutschland unter das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten fallen – Dänen, sorbisches Volk, Friesen und die deutschen Sinti und Roma – geschützt.

In der Erklärung der Bundesrepublik zur Vorbereitung der Ratifizierung der Charta vom 23. Januar 1998 (BGBl. II S. 1334) wird demzufolge erklärt: „Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen

Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.“ Weiterhin wird erklärt, welche Bestimmungen der Charta auf welches Sprachgebiet der maßgeblichen Bundesländer zum Schutz dieser Sprachen Anwendung finden. Mit dem umfassenden Regelwerk der Charta soll die Bewahrung dieser Sprachen gesichert und ihre Verwendung im privaten und öffentlichen Bereich unterstützt werden. Für die Gruppen, in denen diese Sprachen gesprochen werden, ist ihre Benutzung identitätsstiftend; der Erhalt und die Weiterentwicklung der Sprache ist die notwendige Basis, um ihre Kultur, Tradition und Identität zu bewahren. Für das Land Baden-Württemberg sind Alemannisch, Schwäbisch oder Südfränkisch als Regional- oder Minderheitensprachen in der Erklärung nicht erwähnt, d.h. sie sind vom Anwendungsbereich der Charta nicht umfasst.

Durch Gesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. II S. 1314) hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates der Charta zugestimmt; sie ist am 1. Januar 1999 in Deutschland in Kraft getreten. Nach dem Vertragsgesetz gilt die Charta in Deutschland als Bundesgesetz und ist damit in der Hierarchie einer Landesverfassung übergeordnet. Die Regelungen in der vom Petenten als Vorbild erwähnten Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (beispielsweise dortiger Artikel 12 Absatz 6 „Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.“ oder Artikel 13 Absatz 2 „Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.“) sind demzufolge in diesem Licht zu betrachten – ausweislich der maßgeblichen Gesetzesbegründung handelt es sich um Staatszielbestimmungen und nicht um gruppenbezogene subjektive, d.h. einklagbare Rechte (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/2116 vom 4. Juli 2014, S. 19).

Aus den genannten Gründen kann dem Anliegen des Petenten, Alemannisch, Schwäbisch und Südfränkisch in der Landesverfassung den Status einer Minderheitensprache einzuräumen, nicht Rechnung getragen werden. Es handelt sich vielmehr um Dialekte, denen gemeinsam ist, dass ihnen die deutsche Sprache zugrunde liegt. Die Sprachsituation in Baden-Württemberg ist durch das Nebeneinander von Mundarten und Hochdeutsch gekennzeichnet. Bei den Dialekten handelt es sich aber nicht um völlig eigenständige, von der Amtssprache sich unterscheidende Sprachen, sondern um eine parallel zum Hochdeutschen bestehende Kommunikationsform, die sich durch den jeweiligen sprachlichen Eigenwert und ihre Verbindung zur Heimat mit den darin wurzelnden und die deutsche Sprache bereichernden besonderen Ausdrucksmöglichkeiten auszeichnet. Die in Baden-Württemberg gesprochenen Dialekte sind ein unverzichtbarer Teil der Sprachkultur und wohl eines der stärksten Merkmale von regionaler Identität.

Für den Schutz oder die Förderung der baden-württembergischen Dialekte käme allenfalls die Aufnahme einer Staatszielbestimmung in die Landesverfassung infrage. Bündnis90/DIE GRÜNEN und SPD haben in

ihrem Koalitionsvertrag für die 15. Wahlperiode eine Aufnahme eines solchen Staatsziels jedoch nicht vereinbart.

Vor diesem Hintergrund wird jedenfalls derzeit kein Handlungsbedarf für eine Änderung der Landesverfassung gesehen.

Was die Lehre der regionalen Sprachen Baden-Württembergs in den Schulen des Landes anbelangt, ist Folgendes auszuführen:

Der Schutz von „Regional- und Minderheitensprachen“ durch Maßnahmen im Bereich der Bildung ist in Artikel 8 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geregelt. Die vom Petenten genannten „Sprachen“ sind – wie angeführt – keine Regional- oder Minderheitensprachen, sodass für das Bildungswesen und insbesondere für den Bereich der Schulen keine formalen Umsetzungspflichten bestehen.

Die Kritik des Petenten, das Land Baden-Württemberg tue „bislang gar nichts, um die lokale kulturelle Vielfalt und die regionalen sprachlichen Traditionen auf seinem Hoheitsgebiet zu schützen und zu fördern“, trifft aus Sicht des Kultusministeriums nicht zu. So spielen etwa Landeskunde, Landesgeschichte und Landessprache im Unterricht mehrerer Fächer an allgemein bildenden und beruflichen Schulen eine Rolle. Entsprechende Anknüpfungspunkte finden sich in Bildungs- bzw. Lehrplänen aller Schularten. Exemplarisch kann hier auf die künftigen Bildungspläne der allgemein bildenden Schulen (gemeinsamer Bildungsplan Sekundarstufe I bzw. Bildungsplan des Gymnasiums) verwiesen werden:

- Im neuen Bildungsplan 2016 werden nach derzeitigem Stand für das Fach Deutsch Dialekte neben Gruppen- und Fachsprachen als exemplarische Erscheinungen für die Auseinandersetzung mit verschiedenen Sprachvarietäten genannt (Kap. 1.2 Kompetenzen), die Fähigkeit zur Unterscheidung von Standardsprache und dialektalem Sprechen ist zentral für den Kompetenzbereich Sprechen und Zuhören. Im Bereich der inhaltsbezogenen Kompetenzen wird der Dialekt im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Sprache und Identität mehrfach genannt und eine unterrichtliche Auseinandersetzung mit ihm eingefordert. Der Bildungsplan macht allerdings bewusst keine Aussagen darüber, welche Dialekte thematisiert werden. Die Entscheidung darüber liegt in der Zuständigkeit der Lehrkräfte und ist selbstverständlich auch vom Schulstandort abhängig.
- Im Geschichtsunterricht (Bildungsplan 2016, derzeitiger Stand) ermöglicht „Regionalgeschichte [...] den Schülerinnen und Schülern einen anschaulichen, eng auf ihre Lebenswelt bezogenen Zugang zur Geschichte“ (S. 5); „regionalgeschichtliche Beispiele in übergeordnete historische Zusammenhänge einordnen“ (S. 13) zu können ist eine zentrale Sachkompetenz.

Die Broschüre „Baden-Württemberg im Unterricht“ (2012) gibt zudem vielfältige Anregungen, wie Landeskunde und Landesgeschichte in den Unterricht in-

tegiert werden können. Weiterhin unterstützt das Kultusministerium beispielsweise das Projekt „Sprachalltag in Nord-Baden-Württemberg“ seit 2009. Gegenstand dieses beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst federführend angesiedelten Projekts ist die Erstellung eines Sprachatlas; Schulen des Landes können eigenverantwortlich auf die Ergebnisse dieses Projekts zurückgreifen.

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 mit den vom Petenten vorgetragenen Argumenten, kam aber nach eingehender Diskussion zu dem Ergebnis, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

8. Petition 15/5605 betr. Bau einer Tiefgarage

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich mit Fragen zum Beschluss des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg zu der Petition 15/4616 erneut an den Petitionsausschuss, auf die Landtagsdrucksache 15/7388 lfd. Nr. 5 wird verwiesen. Die Petenten hatten sich bereits in der vorigen Petition während des noch nicht abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens gegen den von der Stadt beabsichtigten Bau einer Tiefgarage unter dem ihrem Hotelbetrieb benachbarten Platz gewandt. Verfahrensbedingt und unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit lautete der Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg zur Petition:

„Die Petition wird, soweit ihr durch die geplante erneute Offenlage des Baugrundgutachtens sowie die Berücksichtigung weiterer artenschutzrechtlicher Aspekte teilweise abgeholfen wird, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.“

Die Petenten bitten den Petitionsausschuss nun, zu prüfen, ob tatsächlich ein Erledigungstatbestand eingetreten sei, da wesentliche Bedenken wegen des Baugrundes und der Artenschutzprüfung im Verfahren nicht ausgeräumt worden seien. Intention der neuerlichen Petition ist die Revision des bisherigen Beschlusses bzw. das Wiederaufgreifen des Petitions zur Verhinderung des Baus der Tiefgarage. Die neuerliche Petition richtet sich somit gegen die anstehende Erteilung der Baugenehmigung für die Tiefgarage.

II. Sachverhalt

Mit der Petition 15/4616 hatten sich die Petenten gegen den von der Stadt beabsichtigten und durch ein Bebauungsplanverfahren vorbereiteten Bau einer Tiefgarage mit 94 Stellplätzen unter dem an ihr Hotelge-

bäude angrenzenden Platz gewandt. Argumentiert wurde insbesondere mit Fehlern im Bebauungsplanverfahren, Kommunalrecht (Finanzierung), Denkmalschutz, Umweltbelangen sowie Bedenken zu Baugrund bzw. Standsicherheit. Der Petition konnte weitestgehend nicht abgeholfen werden. Lediglich die erstmalige Veröffentlichung des erforderlichen Baugrundgutachtens im Rahmen der erneuten Offenlage sowie die Ergänzung der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden im Beschluss über die Petition aufgegriffen.

1. Bebauungsplanverfahren – erneute Offenlage

Die erneute Offenlage fand vom 10. August bis 10. September 2015 statt. Zu den ausgelegten Unterlagen gehörten u. a. das Baugrund- und Gründungsgutachten eines Ingenieurbüros für Geotechnik vom 18. Oktober 2013, zugehörige Schreiben des Ingenieurbüros vom 13. und 20. August 2014 sowie ein Schreiben eines weiteren Ingenieurbüros vom 29. August 2014. Ein ergänzender Umweltbericht sowie eine ergänzende spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (saP) mit Datum vom 1. Juli 2015 waren ebenfalls Bestandteil der Offenlage.

Über die eingegangenen Stellungnahmen zu der erneuten Offenlage des Bebauungsplans, einschließlich derer der Petenten, wurde vom Gemeinderat am 22. Oktober 2015 beraten, beschlossen und der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB gefasst. Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 13. November 2015 in Kraft getreten.

2. Geotechnisches Gutachten/Standsicherheit

Die Petenten führen aus, dass sich das Baugrundgutachten (vom 18. Oktober 2013) auf frühere Planungen beziehe und sich nicht mit ihren im Rahmen der Offenlage geäußerten Bedenken und Einwendungen (vom 7. September 2015) auseinandersetze.

In den Einwendungen der Petenten wird hinsichtlich des Baugrundgutachtens die Hebung eines Grundstücks in einer Straße angeführt, das sich wie die geplante Tiefgarage auf einer Lias-Epsilon-Lage befindet. Es seien für das Gutachten zu wenige Bohrungen ausgeführt worden, um eine Gefährdung (Hebungen durch Aufquellen der Lias-Epsilon-Lagen) auszuschließen.

Die östliche Hälfte des Platzes mit zahlreichen älteren Gebäuden sei nicht untersucht worden. Auch hätte näher an der Nachbarbebauung gebohrt werden sollen, ein Abstand von 22 Metern sei unzureichend. Die Auswirkungen eines Erdbebens auf die Standsicherheit der angrenzenden Bebauung durch Verschiebung des Tiefgaragenvolumens seien nicht untersucht worden. Sulfathaltiges Wasser sei verantwortlich für bisherige Gebäudehebungen im Stadtgebiet und vorliegend sei ein besonders hoher Sulfatgehalt durch eine Bohrung nachgewiesen worden. Der zu befürchtende Anstieg des Grundwasserspiegels infolge des Neubaus gefährde die Gründungen der angrenzenden Häuser.

Schließlich wird kritisiert, dass das Gutachten von den Stadtwerken als Bauherrin beauftragt worden sei und keine unabhängige Untersuchung stattgefunden habe.

Ein Bebauungsplanverfahren habe zwingend von vornherein den Ausschluss von etwaigen Gefahren sicherzustellen. Der Verweis im Gutachten, dass bei Abweichungen von den Befunden des Gutachtens während des Baus der Baugrundgutachter zu verständigen sei, sei unzureichend.

Die Einwendungen der Petenten im Bebauungsplanverfahren wurden von der Stadt geprüft und in ihre Abwägung über den Bebauungsplan eingestellt. Die gleichlautenden Einwendungen der Petenten im Baugenehmigungsverfahren wurden vom Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde geprüft und die Stellungnahme der Stadt hierzu als nachvollziehbar bewertet.

Die Stadt hat in ihrer Stellungnahme vom 9. November 2015 gegenüber dem Landratsamt zu den Einwendungen der Petenten folgende Ausführungen gemacht:

„[...] Die nun vorliegenden Erkenntnisse [Anmerkung: aus dem Baugrundgutachten] über die Baugrundverhältnisse wurden somit an 4 Kernbohrungen gewonnen, die den gesamten Bereich des Baufeldes abdecken. Da in den Bohrungen allesamt ein einheitlicher Schichtaufbau angetroffen wurde, ist dieser repräsentativ für das gesamte Baufeld. Die Bohrungen können deshalb auch mit hinreichender Genauigkeit als Grundlage für die Beurteilung der Verhältnisse auf dem [...] -Platz herangezogen werden, soweit er durch die Baumaßnahme tangiert ist. Es ist Stand der Technik, dass bei Baugrunderkundungen die flächendeckende Ermittlung der bodenmechanischen Eigenschaften und der Schichtlagerung auf der Grundlage einzelner stichprobenartiger Aufschlüsse erfolgt und der dazwischenliegende Baugrundaufbau durch Interpolation zwischen den Aufschlüssen ermittelt wird. Das erforderliche Aufschlussraster geht aus der gültigen Norm hervor (EC7 Teil 2 bzw. DIN 4020) und ist für die gegebenen Verhältnisse ausreichend. Alle ingenieurtechnischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme konnten auf den Grundlagen der Erkundungsergebnisse bearbeitet werden.

„[...] Der Abstand der Bohrung B2/92 ist mit 22 Metern verhältnismäßig gering. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung des gleichartigen Schichtaufbaus im gesamten Baufeld ist das Ergebnis dieser Bohrung daher auch als repräsentativ für den Baugrund beim Hotel [...] zu werten.

Der Einwender macht geltend, dass die Wasserprobe aus der Bohrung B2/92 mit einem hohen Sulfatgehalt von 489,7 mg/l festgestellt wurde. Sulfathaltiges Grundwasser im Zusammenhang mit dem dünnschichtigen, im geplanten Baufeld vorhandenen Tonstein bringe die Gefahr von erheblichen Baugrundhebungen mit sich. Das Büro [...] macht deutlich, dass der Sulfatgehalt des Grundwassers von 489,7 mg/l nicht als besonders hoher Sulfatgehalt bezeichnet werden kann. [...] Auf die Stand-

sicherheit der Nachbargebäude hat die Sulfatkonzentration im Grundwasser keinen Einfluss.

„[...] Im Gutachten wird ausgeführt, dass der Baugrund im Bereich des Anwesens [...] -Str., auf das sich der Einwender bezieht, aus den Schichten des Lias Epsilon, der für die genannten Hebungerscheinungen bekannt ist, besteht. Demgegenüber stehen am [...] -Platz die stratigraphisch tiefer liegenden Schichten des Lias Delta an, von denen keine solchen Hebungerscheinungen bekannt sind.

„[...] Da durch bauliche Maßnahmen im Arbeitsraum der Tiefgarage das natürliche Grundwassergefälle im Baufeld nicht wesentlich verändert wird, ist auch nicht zu befürchten, dass infolge von Veränderungen des Grundwasserspiegels Hebungen an den Nachbargebäuden eintreten.

„[...] Da in den bestehenden Strukturen der Nachbargebäude durch das Bauwerk nicht eingegriffen wird, und sich die Bemessungsgrundlagen nach DIN 4149 für die bestehenden Gebäude durch den Neubau der Tiefgarage nicht ändern, erfolgt auch keine Veränderung der Einwirkung im Erdbebenfall auf die Bestandsgebäude. Die Gefahr einer tektonischen Verschiebung im Falle eines Erdbebens als Folge des Baus der Tiefgarage wird aus geotechnischer Sicht nicht gesehen, weil die Garage keine größere Masse besitzt als das hier zuvor befindliche Bodenmaterial. [...]“

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hat das Landratsamt die Herstellung eines zusätzlichen Grundwasserpegels gefordert, um Informationen über die Grundwassersituation im nördlichen Bereich der Tiefgarage zu erlangen. Dieser wurde hergestellt und im geotechnischen Bericht vom 20. August 2015 behandelt. Bei der Erstellung des Pegels wurde bis unter das geplante Fußbodenniveau der Tiefgarage kein Grundwasser angetroffen.

Die Landesstelle für Bautechnik im Regierungspräsidium hat im Rahmen des Petitionsverfahrens zu dem vorliegenden Bodengutachten folgendermaßen Stellung genommen:

„Das vorliegende Baugrund- und Gründungsgutachten wurde vorhabenbezogen für die geplante Neugestaltung des [...] -Platzes in [...] von einem anerkannten Sachverständigenbüro für Erd- und Grundbau erstellt. Grundlage für die getätigten Aussagen sind u. a. drei Aufschlussbohrungen der Jahre 1992, welche für eine damalige vergleichbare Planung der Neugestaltung getätigt wurden. Alle drei Aufschlüsse liegen im Baufeld der jetzt geplanten Tiefgarage. Insofern sind die Erkenntnisse der Aufschlüsse für die Tiefgarage voll anwendbar. Als Untersuchungsergebnisse werden detaillierte Angaben zum Schichtaufbau des Untergrundes sowie zu den Grundwasserverhältnissen gemacht. Ferner erfolgt die Einstufung der erschlossenen Schichten in Boden- und Felsklassen, es werden bodenmechanische Kennwerte für erdstatische Berechnungen incl. der Erdbebenzone angegeben.

Im Folgenden wird die Gefahr von Baugrundhebungen beurteilt und Angaben zur Vermeidung von schädlichen Hebungerscheinungen gemacht. Es folgen umfassende Hinweise und Empfehlungen zur Planung und Ausführung der Gründung der Tiefgarage sowie zum Schutz der Tiefgarage gegen Grund- und Sickerwasser. Abschließend gibt das Gutachten weitere Hinweise zur Planung und Bauausführung, insbesondere sehr detailliert zu Verbau und Baugrubenherstellung, aber auch zur Sohlfilterschicht unter der Bodenplatte, Arbeitsraumverfüllung oder Beweissicherung. Dem Gutachten sind Anlagen in Form von Kartenausschnitten, Lageplänen, Schichtprofile, Befund der Wasseranalyse usw. beigelegt.

Die ergänzende Stellungnahme vom 13. August 2014 gibt Hinweise zur Wasserhaltung, welche aufgrund der Planung der Ausführung in zwei Bauabschnitten zu beachten sind. Die Stellungnahme vom 20. August 2014 besteht im Wesentlichen aus Erläuterung zu den vorherigen Schriftsätzen.

Unter der Voraussetzung, dass der anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau die angetroffenen Boden- und Grundwasserverhältnisse richtig beschreibt, sind alle getätigten Rückschlüsse und die daraus resultierenden Hinweise und Empfehlungen plausibel. Die Angaben für die Planenden, insbesondere den Tragwerksplaner, aber auch für die ausführenden Fachunternehmer, sind fachlich fundiert, ausführlich und wo erforderlich sehr konkret. Es wird sowohl auf den Bauzustand als auch auf die Situation des fertiggestellten Bauwerks ausreichend eingegangen.“

3. Natur- und Artenschutz

Der Planbereich mit insgesamt 1,175 ha befindet sich im Zentrum der Oberstadt und wird von Mischnutzungen (Wohnen und Gewerbe) sowie von öffentlichen Einrichtungen umgeben. Es handelt sich um eine weitgehend versiegelte Fläche, die hauptsächlich als Parkplatz genutzt wird. Von den derzeit vorhandenen zehn Bäumen könnten im Rahmen der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen zwei oder drei Bäume erhalten bleiben. Im Bebauungsplan sind für die Zukunft insgesamt 20 Baumstandorte vorgesehen. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) war zu ermitteln, ob bei Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten.

Die Petenten sind der Ansicht, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 1. Juli 2015, die ergänzend zur beanstandeten artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung vom 13. Mai 2014 erstellt wurde, unzureichend sei. Eine sachgerechte Beurteilung der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände sei auf dieser Grundlage nicht möglich.

Zu den im Einzelnen von den Petenten vorgebrachten Punkten wird Folgendes mitgeteilt:

a) Untersuchungszeitraum

Die Petenten bringen vor, dass nur an wenigen Tagen im März 2014 und im April 2015 Untersuchungen

vorgenommen worden seien. Aufgrund der kalten Witterungen in der Region erfolge z. B. die Einnistung verschiedener Vogelarten jedoch oft viel später. Die Untersuchungen seien daher nicht geeignet, die tatsächliche biologische Situation abzubilden. Die Aussage des Gutachters, dass sich aufgrund der jahreszeitlichen Gegebenheiten nur bedingt Aussagen zum Vorkommen von Arten vornehmen lassen, stütze die Aussage, dass die Begehung zu einer Jahreszeit keine hinreichende Beurteilungsgrundlage sein könne.

Der ergänzende Umweltbericht und die ergänzende spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung mit Datum vom 1. Juli 2015 wurden von einem Fachbüro erstellt. Die Dokumente wurden mit dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Begehungen wurden am 19. März 2014 sowie am 1., 8. und 20. April 2015 durchgeführt.

Die Durchführung der Begehung vor der Belaubung der Bäume war zweckmäßig, da ansonsten potenziell besiedelbare Baumhöhlen und Baumspalten nicht hinreichend zu erfassen gewesen wären. Im Ergebnis ist es richtig, dass sich nur bedingt Aussagen zum Vorkommen von Arten vornehmen lassen. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Plangebiets mit weitgehend versiegelten Flächen und Einzelbäumen als einzig nutzbaren Strukturen lassen sich dennoch hinreichende Aussagen darüber treffen, ob bei Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Die Bäume bebrütenden Vogelarten beziehen keine dauerhaft genutzten Brutstätten und können in andere geeignete, angrenzende Habitate ausweichen.

b) Vorkommen verschiedener Vogelarten

Nach Ansicht der Petenten ist nicht klar dargestellt, weshalb der Girlitz im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen könne. Es fehlen außerdem Aussagen zum Kleinspecht. Wegen der frühen Begehungszeit habe diese Art nicht festgestellt werden können. Die Art Grünspecht könne im Gebiet vorkommen, da sie bereits vorhandene Höhlenansätze der Buchen erweitern könnte. Baum-, Turm- und Wanderfalke nisten sich in alten Krähennestern ein und seien damit ebenfalls grundsätzlich relevant. Darüber hinaus hätten alle klassischen Zugvögel, die erst ab Ende April zurückkommen, berücksichtigt werden müssen.

Der Girlitz wurde in der Umgebung, nicht aber im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art sind damit nicht vom Vorhaben betroffen. Der Kleinspecht konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, im Rahmen der Begehungen konnten auch keine geeigneten Baumhöhlen festgestellt werden. Ein Vorkommen des Grünspechts ist aus diesen Gründen unwahrscheinlich. Ein Vorkommen des Baumfalken ist aufgrund der innerörtlichen Lage auszuschließen. Wanderfalken brüten im weiteren Umfeld vorwiegend an Felsen und höheren Gebäuden. Es ist möglich, dass Turmfalken alte Krähennester beziehen. Über die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind jedoch nur tatsächlich vorhandene und keine potenziellen

Brutmöglichkeiten geschützt, insofern ist nur die tatsächliche Bestandssituation ausschlaggebend. Da im Plangebiet weder Hecken noch Bäume mit geeigneten Höhlen vorhanden sind, ist der Bereich für Hecken- oder Höhlenbrüter nicht relevant. Die Bäume bebrütenden Zugvogelarten, die im Plangebiet vorkommen können, wurden im Rahmen der Begehungen berücksichtigt.

c) Vorkommen von Käfern

Aufgrund der kälteren Witterung trete auch eine spätere Larvenbildung und Schlupfzeit bezüglich der holzbewohnenden Käferarten in der Region ein. Die Untersuchungen gäben daher keinen hinreichenden Aufschluss über die tatsächliche biologische Situation. So sei es möglich, dass Rosenkäfer, Goldlaufkäfer und Schnellkäfer im Gebiet auftreten. Darüber hinaus könne das Vorkommen des Juchtenkäfers nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Rosenkäfern, Goldlaufkäfern und Schnellkäfern kann ausgeschlossen werden, da die notwendigen Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Da der Juchtenkäfer geeignete Baumhöhlen benötigt, die bei den Erfassungen nicht festgestellt werden konnten, kann ein Vorkommen dieses Käfers definitiv ausgeschlossen werden.

d) Vorkommen von Fledermäusen

Nach Ansicht der Petenten werde nicht hinreichend dargestellt, warum die Arten Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus und kleiner Abendsegler nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

Bei den genannten Fledermausarten handelt es sich um überwiegend baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. Ein Vorkommen kann daher durch die Begehungen ausgeschlossen werden, da diese ergeben haben, dass geeignete Baumhöhlen und -spalten im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die Breitflügelfledermaus könnte in den umgebenden Gebäuden, soweit Einflugmöglichkeiten bestehen, vorkommen und dort Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Da jedoch nicht in die umgebenden Gebäude eingegriffen wird und die Bäume nicht über geeignete Baumhöhlen und -spalten verfügen, kann davon ausgegangen werden, dass nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermaus eingegriffen wird. Gegebenenfalls wegfallende Jagdhabitats können durch die in der Umgebung vorhandenen Strukturen kompensiert werden.

e) Vorkommen der Haselmaus

Darüber hinaus könne nach Auffassung der Petenten die Haselmaus im Gebiet vorkommen, die zu der Tages- und Jahreszeit, in der die Untersuchungen durchgeführt wurden, nicht nachgewiesen werden könne.

Da die Haselmaus geeignete Baumhöhlen benötigt, die bei den Erfassungen nicht festgestellt werden konnten, kann ein Vorkommen ausgeschlossen wer-

den. Darüber hinaus sind die weiteren notwendigen Habitatstrukturen im Plangebiet nicht vorhanden.

f) Vorkommen von Schmetterlingen

Die Petenten sind der Ansicht, dass die Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer ebenfalls hätte untersucht werden müssen.

Die für ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers notwendigen Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

g) Verwendung von Formblättern

Die Petenten kritisieren die der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angehängten Formblätter. Diese seien formularmäßig ausgefüllt und ohne Aussagekraft. Die Beifügung dieser Formblätter könne zu einer Verwirrung der Leserschaft führen und den Blick auf die eigentlichen Problemlagen verstellen, was abwägungsrechtlich negative Auswirkungen haben werde.

Das Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entwickelt und unterstützt eine rechtssichere Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Es wird empfohlen, dieses Formblatt bei Untersuchungen zugrunde zu legen und den Vorhabens- und Planungsträgern sowie den gutachterlich tätig werdenden Planern zur Bearbeitung in den jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren vorzugeben. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt hat der Stadt vorgegeben, dass die Formblätter zu verwenden und beizufügen sind. Gegen diese Vorgabe ist nichts einzuwenden.

h) Alternativlösungen

Die Petenten sind der Ansicht, dass eine Alternativlösung hätte geprüft werden müssen, in der der besonders schützenswerte Altbuchenbestand aus der Planung hätte herausgenommen werden müssen.

Die von der Stadt geprüfte Alternative einer Reduzierung der Baufläche der Tiefgarage im nördlichen Bereich, um die beiden Rotbuchen zu erhalten, ist aus Sicht der Stadt aus wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet.

III. Rechtliche Würdigung

1. Bebauungsplanverfahren

Die Stadt hat mit dem geotechnischen Gutachten den von den Petenten im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Belang ermittelt und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB nachvollziehbar eingestellt. Ebenso wurden die Einwendungen der Petenten bezüglich des Artenschutzgutachtens von der Stadt in ihre Abwägung eingestellt. Der Bebauungsplan leidet nicht erkennbar an einem Abwägungsmangel oder -defizit.

2. Geotechnisches Gutachten/Standsicherheit

Gem. § 8 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 WHG sind das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser Benutzungen im Sinne von § 8 Abs. 1 WHG. Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind. Die Erlaubnis ist gem. § 12 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Das Landratsamt prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit auch die Möglichkeit einer Beeinträchtigung Dritter durch eine solche Maßnahme. Nach Angaben des Landratsamts bestehen hinsichtlich der durch die Petenten aufgeworfenen Problematik keine Bedenken.

Das geotechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass nicht zu befürchten ist, dass zeitweilig nennenswerte Mengen an Grundwasser über das Umläufigkeitssystem abgeleitet werden müssen oder gar eine dauerhafte Grundwasserabsenkung stattfindet. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen der Bestandsgebäude durch die Wasserhaltung zu erwarten sind.

Das Bauvorhaben bedarf einer bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO. In dieser Prüfung werden die Standsicherheitsnachweise (unter anderem auch für den Lastfall Erdbeben) unter Berücksichtigung der geotechnischen Gegebenheiten behördlich geprüft. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach erfolgreicher Prüfung und Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden. Damit ist sichergestellt, dass die Standsicherheit der Tiefgarage und der Nachbarbebauung gewährleistet ist.

Die Beauftragung von Gutachtern seitens des Bauherrn, in diesem Fall der Stadtwerke, ist üblich und nicht zu beanstanden. Vorliegend wurden anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau beauftragt; die beiden Inhaber und ein Mitarbeiter des Büros sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

3. Natur- und Artenschutz

Die Ermittlung der Belange des Natur- und Artenschutzes ist ausreichend erfolgt.

Zur Vermeidung baubedingter Störungen sowie Tötung und Verletzung baumbewohnender Vogelarten in den Baumbeständen im Plangebiet dürfen die vorhandenen Gehölze im Plangebiet nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar gerodet werden, d.h. außerhalb der Brutzeit der Vogelarten (Maßnahme V1). Die artenschutzrechtliche Untersuchung hat ergeben, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintritt.

Für eine Betroffenheit des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BNatSchG gibt es keine Anhaltspunkte.

Im Rahmen der Untersuchung wurde weiter festgestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermaus- oder Holzkäferarten ausgeschlossen werden können. Es wurde jedoch festgestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rabenkrähe gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von den Planungen betroffen sind. Weitere Nester von häufig vorkommenden Stadtvogelarten sind zwar nicht auszuschließen. Im Hinblick auf den nahen Stadtpark kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der bei der Umsetzung der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG weiterhin gegeben ist, auch wenn hierzu keine weitergehenden Untersuchungen erfolgt sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind damit nicht erfüllt. Der Planung stehen damit keine natur- oder artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

4. Baugenehmigungsverfahren

Es ist nicht erkenntlich, dass der Erteilung der Baugenehmigung zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Der Bauherr hat daher nach § 58 LBO einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Auch die Baufreigabe ist nach § 59 LBO zu erteilen, wenn die Auflagen und Bedingungen aus der Baugenehmigung erfüllt sind.

Die Petenten haben Widerspruch gegen die Baugenehmigung eingelegt, ihnen steht der Verwaltungsrechtsweg sowohl gegen das Bebauungsplanverfahren als auch gegen die Baugenehmigung offen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

9. Petition 15/4955 betr. Bebauungsplan

Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen einen am 10. März 2015 durch Bekanntmachung in Kraft getretenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet Gemeindezentrum – mit Kirche, Gemeindehaus und Festsaal sowie Stellplätzen – der Kirche S.

Die Petenten tragen insbesondere vor, dass sich ihr Anliegen nicht gegen die Ansiedlung der Kirche richte, sondern nur gegen die Auswirkungen bezüglich Lärm, Verkehr, Parken und Emissionen. Die Kirche S. habe über 1.200 Mitglieder und es sei mit einer größeren Zahl von Besuchern zu rechnen. Weiter sei ein Vereinsheim für ca. 60 Personen vorgesehen.

Des Weiteren seien die Einwände und Sorgen der betroffenen Anwohner bei der Entscheidungsfindung nicht ausreichend gewürdigt und in das Bebauungsplanverfahren eingestellt worden.

Die Petenten begehren die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeinderatsentscheidungen zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen einzuleiten.

Sachverhalt:

Bebauungsplan:

Lagebeschreibung und Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans vom 6. Juni 2002, der als Art der baulichen Nutzung ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GEE) gemäß § 8 BauNVO festsetzt.

Das von den Petenten beantragte Plangebiet umfasst eine bisher unbebaute Gewerbefläche am südlichen Ende einer Straße am Rande der Stadt.

Das städtebauliche Konzept des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sieht in der südlichen Hälfte des Planbereichs ein Kirchengebäude mit 600 Sitzplätzen, einen 24 Meter hohen Kirchturm und ein Gemeindehaus mit zwei Wohnungen für Pfarrer bzw. Hausmeister sowie Mehrzweckräume mit Küche für ca. 60 Nutzer vor. Eine Nutzung als Bestattungstätte (z. B. mit Krypta) ist nicht zulässig.

Im nördlichen Bereich der Baufläche ist als zweiter Bauabschnitt ein Festsaal – Foyer und Tribüne – für 600 Besucher geplant.

Der Parkplatz mit den Stellplätzen befindet sich im mittleren Bereich der Baufläche – zwischen Kirche, Gemeindehaus und Festsaal.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntgabe nach § 10 BauGB am 10. März 2015 in Kraft getreten und setzt als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet Gemeindezentrum“ (SO) gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO fest.

Verkehr/Erschließung/Stellplätze

In Nummer 8 der Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der die erweiterte verkehrstechnische Untersuchung vom September 2014 zugrunde liegt, ist Folgendes ausgeführt:

„Die Straße Ho. soll unter Beibehaltung des vorgesehenen Straßenquerschnitts in Richtung Süden verlängert werden. Vorgesehen sind ein Fußweg parallel zum Grundstück der [...] Kirche und öffentliche Pkw-Stellplätze, die quer zur Fahrbahn errichtet werden. Ein neuer Feldweg, welcher die Fußwegachse zum Friedhof aufnimmt, soll zwischen den Flurstücken Nrn. 2660/7 und 2655 angelegt werden, während der bestehende Feldweg zwischen den Flurstücken Nrn. 2672/7 und 2660/1 entfällt. Die Erschließung des Gemeindezentrums erfolgt über den nördlichen Grundstücksbereich. Die Zahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze wird auf dem Grundstück nachgewiesen.

Eine vertiefte verkehrstechnische Untersuchung vom September 2014 hat ergeben, dass durch die geplanten

te Bebauung im Sondergebiet und der noch nicht aufgesiedelten Gewerbeflächen der zu erwartende Verkehr auf der Straße N. und an den Knotenpunkten weiterhin leistungsgerecht abgewickelt werden kann, unter der Annahme, dass die vorhandene Straßenfläche dem fließenden Verkehr zur Verfügung steht. Am Knotenpunkt [...] wird ein sehr guter Verkehrsablauf erreicht.

Aufgrund von Veranstaltungen des Missionsdienstes [...] (Anm. in der Straße N.) wird durchgehend auf dem Straßenrand der Straße N. sowie im Knotenpunkt N./Hw./G. geparkt. Von der Straßenverkehrsbehörde sollte geprüft werden, ob in den Straßen N. und G. verkehrrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Diese könnte zum Beispiel mit einem abschnittsweisen Park- bzw. Halteverbot erzielt werden. Lediglich im unwahrscheinlichen Fall einer Entleerung des Parkplatzes der [...] Kirche innerhalb eines kurzen Zeitraums (z. B. 15 Minuten), erreicht die Straße N. vor dem Knotenpunkt [...] kurzzeitig ihre Kapazitätsgrenze. Im Regelfall wird die Entleerung des Parkplatzes aber über einen längeren Zeitraum stattfinden, sodass nicht mit Rückstau zu rechnen ist.

Bei einer Bebauung der Gewerbefläche sollte geprüft werden, ob die Bushaltestelle [...] mindestens in den Verkehrsspitzen morgens und abends angefahren werden kann, um das ÖPNV-Angebot für die Beschäftigten im Gewerbegebiet zu verbessern.

Ein Ausbau bzw. eine bauliche Änderung der Knotenpunkte ist nicht erforderlich. Mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und zusätzlichen verkehrsordnerischen Maßnahmen kann der zusätzliche Verkehr aus dem Gewerbegebiet leistungsgerecht abgewickelt werden. Ein zusätzlicher Anschluss oder ein Ausbau der Ausfahrt Landesstraße [...] sowie der Straße N. ist nicht erforderlich.“

Öffentliche Stellplätze:

Nach der Begründung zum Bebauungsplan ist vorgesehen, in der Straße Ho. zusätzlich 60 öffentliche Stellplätze sukzessive und die notwendigen Stellplätze im Bebauungsplangebiet anzulegen.

Bebauungsplanverfahren

Das städtebauliche Konzept für das Plangebiet wurde auf der Basis eines Architekturwettbewerbs entwickelt, welches auch die Grundlage für eine schall- und verkehrstechnische Untersuchung bildete. Mit der ersten Änderung des Bebauungsplans werden keine zusätzlichen Bauflächen erschlossen.

Die schalltechnische Untersuchung vom Mai 2014 kam zum Ergebnis, dass aus schalltechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Auch die verkehrstechnische Untersuchung der Stadt hat ergeben, dass mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und zusätzlichen verkehrsordnenden Maßnahmen der zu erwartende zusätzliche Verkehr aus dem Plangebiet abgewickelt werden könne.

Nachdem der Gemeinderat der Stadt die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen hatte, wurde am 27. Juni 2014 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB der Ort und die Dauer der Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans vom 7. Juli bis 7. August 2014 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Zeit hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung. Gleichzeitig wurden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Grundsätzliche Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert. In den Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Wesentlichen die verkehrliche Situation – Verkehrsaufkommen und ruhender Verkehr – sowie der Lärmschutz thematisiert.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und teilweise in der weiteren Planung berücksichtigt.

Durch eine Verschiebung der Baukörper und Verlegung des Parkplatzes wurde der städtebauliche Entwurf dahingehend überarbeitet, dass die von der Planung ausgehenden Lärmemissionen so verringert werden, dass selbst für die Betriebswohnungen im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) die Einhaltung der Lärmgrenzwerte gewährleistet ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde reduziert. Er beschränkt sich seither allein auf die Erschließung und Umsetzung für die Sondergebietsnutzung relevanten Flächen.

Der Gemeinderat der Stadt hat am 30. September 2014 einen erneuten Entwurfsbeschluss auf Grundlage des überarbeiteten Planentwurfs gefasst. Dem Planentwurf lagen unter anderem eine an die veränderte Planung angepasste schalltechnische Untersuchung vom September 2014 sowie eine verkehrstechnische Untersuchung der Stadt zugrunde. Beide Gutachten bestätigen, dass durch die Planung keine unzumutbaren Belastungen für die Anwohner zu erwarten sind und der zusätzliche Verkehr mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur leistungsgerecht abgewickelt werden kann.

Der geänderte Planentwurf wurde am 2. Oktober 2014 ortsüblich bekannt gemacht und gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB vom 13. Oktober bis 13. November 2014 erneut ausgelegt sowie auf der Homepage der Stadt zum Download bereitgestellt. Es gingen weitere Stellungnahmen ein, die insbesondere die Verkehrssituation und den Lärmschutz thematisieren. Die von der Stadt vorgelegten Gutachten wurden in Zweifel gezogen.

Nach Ende der Offenlage wurde am 28. November 2014 von den Petenten eine gutachterliche Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung vorgelegt. Ein weiteres Gutachten der Petenten zum Thema Verkehr am 29. Januar 2015 bei der Stadt ein.

In der Zeit der zweiten Offenlage des Planentwurfs fand am 20. Oktober 2014 eine Bürgerinformation statt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB hat der Gemeinderat beschlossen,

die von den Petenten zu der Planung vorgebrachten Hinweise insoweit zu berücksichtigen, als im späteren Baugenehmigungsverfahren eine gleichzeitige Nutzung von Festsaal und Kirche ausgeschlossen und im Baugenehmigungsverfahren ordnungsgemäße Verhältnisse unter Berücksichtigung der Regelungen der Versammlungsstättenverordnung und den für den Nachweis notwendiger Stellplätze maßgebenden Vorschriften gesichert werden.

Unter Abwägung der für die Planung maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange hat der Gemeinderat der Stadt in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Februar 2015 den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 10. März 2015 nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung der Kirche, des Gemeindehauses mit verschiedenen Nutzungen mit notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder:

In der Zwischenzeit ist ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Bau der Kirche mit 600 Sitzplätzen und des Gemeindehauses mit 280 Besucherplätzen eingegangen.

Im Gemeindehaus sind im Untergeschoss Toiletten, Putz- Abstellraum und Haustechnikraum und im Erdgeschoss zwei Mehrzweckräume, 1 Büro sowie ein Café mit Küche und Lager geplant. Im Obergeschoss sind zwei abgeschlossene Wohnungen vorgesehen.

Nach dem Entwurf der Baugenehmigung für die beantragten Vorhaben sind folgende Nebenbestimmungen vorgesehen.

„26. Veranstaltungen im Gemeindehaus dürfen nur entsprechend der Nutzungsbeschreibung des Bauherrn vom 23. Juli 2015 die Bestandteil der Baugenehmigung ist, stattfinden. Hinsichtlich der wechselseitigen Bereitstellung der Kraftfahrzeug- und Fahrradabstellplätze für das Kirchengebäude und das Gemeindehaus ist organisatorisch sicherzustellen, dass keine gleichzeitige Vollnutzung bei beiden Gebäude erfolgt.“

„8. Für das geplante Vorhaben sind gemäß § 37 Absatz 1 LBO 81 Pkw-Stellplätze (davon sind 49 Pkw-Stellplätze notwendige Stellplätze) und gemäß § 37 Absatz 2 LBO 34 Fahrradabstellplätze (davon sind 32 Fahrradabstellplätze notwendige Fahrradabstellplätze), wie im Lageplan und in den Bauzeichnungen dargestellt und festgelegt, bis zur Bezugsfertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen. Mindestens 3 Kfz-Stellplätze sind als behindertengerechte Stellplätze anzulegen und entsprechend dauerhaft zu kennzeichnen. Die Fahrradstellplätze der Wohnungen sind entsprechend § 35 Absatz 4 LBO wettergeschützt herzustellen. Die Kraftfahrzeug- und Fahrradabstellplätze für das Kirchengebäude und das Gemeindehaus stehen den jeweiligen Nutzungen wechselseitig zur Verfügung.“

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Vorschriften hat die untere Baurechtsbehörde die nachzuweisenden notwendigen Stellplätze wie folgt ermittelt:

Für das Gemeindehaus: 2 Wohnungen	2 Kraftfahrzeugstellplätze 4 Fahrradstellplätze
Sonstige Nutzungen (280 Besucherplätze)	47 Kraftfahrzeugstellplätze 28 Fahrradstellplätze
Für die Kirche (600 Besucherplätze)	24 Kraftfahrzeugstellplätze 15 Fahrradstellplätze
Insgesamt	73 Kraftfahrzeugstellplätze 47 Fahrradstellplätze

Dabei wurde für die Kirche ein Kraftfahrzeugstellplatzbedarf von einem Stellplatz je 25 Besucher festgesetzt. Zum Vergleich: Richtzahl nach Nr.4.2 der VwV Stellplätze für Kirchen = ein Kraftfahrzeugstellplatz je 10 bis 40 Sitzplätze.

Für die verschiedenen Nutzungen im Gemeindehaus – ohne die geplanten Wohnungen – wurde ein Kraftfahrzeugstellplatzbedarf von einem Stellplatz je 6 Besucherplätze angesetzt. Zum Vergleich: Richtzahl nach Nr.4.1 der VwV Stellplätze für Versammlungsstätten = 1 Kraftfahrzeugstellplatz je 4 bis 8 Besucherplätze.

Für die beiden Wohnungen im Gemeindehaus werden nach § 37 Absatz 1 Satz 1 LBO ein notwendiger Kraftfahrzeugstellplatz je Wohnung festgelegt.

Nach den Bauvorlagen – Lageplan – Deckblatt vom 28. Juli 2015 – sind derzeit auf dem Baugrundstück 81 Kraftfahrzeugabstellplätze, mithin mehr als notwendig nachgewiesen.

Die Zahl der nachgewiesenen 34 Fahrradstellplätze unterschreitet zwar „rechnerisch“ den Bedarf (47). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen wechselseitigen Nutzung der Stellplätze, die durch die Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung öffentlich-rechtlich gesichert werden soll, beabsichtigt die untere Baurechtsbehörde insgesamt 49 Kraftfahrzeugstellplätze und 32 Fahrradstellplätze als notwendig anzusehen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 LBO in Verbindung mit Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 der VwV Stellplätze). Dementsprechend übersteigt die nach den Bauvorlagen geplante Herstellung von 81 Kraftfahrzeugstellplätzen und von 34 Fahrradstellplätzen den für den ersten Bauabschnitt notwendigen Bedarf.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Wird eine Baugenehmigung trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht erteilt, kann die Bauherrschaft gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Bauherr hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Bebauungsplanverfahren

Der seit 10. März 2015 rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt die für die Errichtung bzw. Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen der Kirche maßgeblichen städtebaulichen Belange fest.

Anhaltspunkte, die auf Verstöße gegen die rechtsstaatlichen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren hinweisen, sind, wie im Folgenden dargestellt, nicht ersichtlich.

Erfordernis der Aufstellung

Gemäß § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen – und zu ändern – sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans wurde von der Stadt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB in eigener Verantwortung beschlossen. Die Bauleitplanung ist eine nicht an Weisungen staatlicher Stellen gebundene Pflichtaufgabe der gemeindlichen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG.

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienste und Seelsorge zu berücksichtigen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend für die Errichtung eines geplanten Gemeindezentrums mit Kirche, Gemeindehaus mit verschiedenen Nutzungen und Festsaal, gegeben.

Gemäß § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die von der Stadt als Träger der Planungshoheit mit der Planung angestrebte teilweise Umnutzung des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiets (GEE) in ein „Sondergebiet“ (SO) berücksichtigt § 1 Absatz 5 Satz 3 sowie § 1 a BauGB.

Nach § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Nach § 1 a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung, wie Überplanung von bereits für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, zu nutzen. Diese Grundsätze sind in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Gemäß § 13 a Absatz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung wie im vorliegenden Fall die Umnutzung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan darf gemäß § 13 a Absatz 1 Satz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinn des § 19 Absatz 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Es ist festzustellen, dass der in Rede stehende Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden konnte, da die Voraussetzungen des § 13 a BauGB vorliegen. So beträgt bspw. die festgesetzte Grundfläche des Plangebiets etwa 9.282 m² und damit wesentlich weniger als 20.000 m².

Gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bekanntmachung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB

Für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Absatz 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absätze 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach kann die Gemeinde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB absehen.

Wie im Sachverhalt dargestellt wurde der Entwurf des in Rede stehenden Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 7. Juli bis 7. August 2014 öffentlich ausgelegt und zudem auf die Homepage der Stadt zum Download bereitgestellt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Die Stadt hat die öffentlichen und privaten Belange, die zu der Planung vorgebracht und für die Abwägung von Bedeutung sind, nach § 2 Absatz 3 BauGB ermittelt und bewertet. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 30. September 2014 über die zum Planentwurf vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange beraten und die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB durchgeführt.

Nachdem der Planentwurf geändert wurde, fand eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Anschließend wurde der Bebauungsplanentwurf ge-

mäß § 4 a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Erschließung, Straßenverkehr

Zu den Anregungen bei der Offenlage wurde das zuständige Landratsamt um eine ergänzende Stellungnahme zur Möglichkeit eines südlichen Anschlusses des Plangebiets an die Landesstraße gebeten.

Das Landratsamt hat sich im Bauleitplanverfahren gegen eine Anbindung des Plangebiets an die Landesstraße Landesstraße im Süden ausgesprochen. Es sei eine Erschließung im Norden über die Straße N. gegeben und der geplante zusätzliche Verkehr könne ohne Probleme bewältigt werden. Der Knotenpunkt im Süden liege auf freier Strecke. Die Landesstraße sei auch nicht Teil der Ortsdurchfahrung und werde deshalb nicht für eine Erschließung vorgesehen, (§ 8 StrG). Die Stellungnahme des Landratsamtes zu den verkehrlichen Aspekten ist nicht zu beanstanden.

Im Gutachten der Petenten zum Thema Verkehr wird u. a. die Leistungsfähigkeit der Straßen N. und G. wegen einer zu geringen Restbreite der Fahrbahn bei durchgängigem einseitigem Parken in Zweifel gezogen. Zuständig für die Regelung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und besonders das Parkieren ist die Stadt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Stadt die ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessensspielräume überschritten hätte. Sollte sich tatsächlich herausstellen, dass die Straßen N. und die G. wegen zu geringer Restbreite der Fahrbahn bei durchgängigem einseitigem Parken nicht leistungsfähig genug sind, kann die Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verkehrsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel die Markierung von Parkflächen in Verbindung mit ausreichend langen Ausweichstellen zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs. Eine Regelung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war somit nicht erforderlich.

Lärm/Immissionen

Hinsichtlich der Nutzung des Gemeindehauses wurden, anders als an den geplanten Festsaal, keine weitergehenden Anforderungen hinsichtlich des Immissionssschutzes gestellt. Der Gutachter hat die Immissionsquelle Gemeindehaus mit den geplanten Nutzungen als unproblematisch in Bezug auf die in größerer Entfernung liegende Wohnbebauung betrachtet. Dies auch im Hinblick darauf, dass sich oberhalb der Mehrzweckräume zwei Wohnungen befinden. Hier sind die entsprechenden Anforderungen nach DIN 4109 einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist nach den vorgesehenen Auflagen der Baugenehmigung wie allgemein üblich vor Baufreigabe zu erbringen. Erfahrungsgemäß können schon aus diesem Grund lärmintensivere Veranstaltungen in der Regel nicht durchgeführt werden und sind nach dem vorliegenden Nutzungskonzept auch nicht geplant. Von einer Immissionsprognose für die betreffenden Nutzungen konnte aus den vorgenannten Gründen deshalb abgesehen werden.

Ungeachtet dessen enthält der Entwurf der zu erteilenden Baugenehmigung eine Auflage dahingehend, dass bei potenziell lärmintensiveren Veranstaltungen in den Mehrzweckräumen, wie Familienfeiern, die in die Nachtzeit nach der TA-Lärm hineinreichen (22:00 bis 6:00 Uhr) Türen und Fenster von Mehrzweckräumen geschlossen zu halten sind.

Weitergehende Anforderungen in immissionschutzrechtlicher Hinsicht sind für den zweiten Bauabschnitt, den geplanten Festsaal, zu prüfen. Hierfür wird zu gegebener Zeit eine Immissionsprognose auf der Grundlage des konkreten Bauantrags erforderlich werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 58 Absatz 6 LBO auch nach Erteilung der Baugenehmigung Anforderungen gestellt werden können, um Gefahren für Leben oder Gesundheit oder bei der Genehmigung nicht vorhersehbare Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlagen abzuwenden.

Abwägungsgebot

Nach § 2 Absatz 3 BauGB sind vom Träger der Planungshoheit bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Nach § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ein besonderes Gewicht kann sich aus der konkreten Planungssituation ergeben. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass der Vorrang eines für die Planung maßgeblichen Belangs und die Zurückstellung eines anderen Belangs nicht unverhältnismäßig ist. Dabei ist zu sehen, dass sich die bei der Abwägung zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüberstehen.

Die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung. Es ist gleichermaßen bestimmend für den planerischen Entscheidungsvorgang wie auch für die Beurteilung des Ergebnisses der Planung. Die von der Rechtsprechung wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen an die gerechte Abwägung sind:

- Es muss eine Abwägung stattgefunden haben.
- Es müssen alle erforderlichen Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen worden sein.
- Die Bedeutung der betroffenen Belange darf nicht verkannt werden.
- Der Ausgleich der Belange muss sachangemessen sein.

In diesem Rahmen ist die Gemeinde als Träger der Planungshoheit frei, bestimmten Belangen gegenüber anderen Belangen den Vorrang einzuräumen; sog. „planerisches Ermessen“.

Die von der Stadt im Bebauungsplanverfahren durchgeführte Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB ist nicht zu beanstanden.

Die Stadt hat als Träger der Planungshoheit insbesondere die zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen zur Erschließung des Plangebiets, zur Parkierung sowie den Lärmeinwirkungen in Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB eingestellt und hierüber beschlossen. Es ist nach der allgemeinen Rechtsauffassung auch nicht zu beanstanden, dass die Stadt bei ihrer Abwägung zu den Bedenken zur Besucherzahl bzw. den hierfür notwendigen Stellplätzen auf das seinerzeit noch ausstehende Baugenehmigungsverfahren für die verschiedenen Vorhaben verwiesen hat.

Das von der Stadt durchgeführte Bebauungsplanverfahren ist insgesamt nicht zu beanstanden.

Verwaltungsrechtsweg

Soweit die Petenten sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in ihren Rechten verletzt sehen, steht ihnen der Rechtsweg nach § 47 VwGO offen.

Nach § 47 Absatz 1 VwGO entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, sowie von Rechtsverordnungen aufgrund des § 246 Absatz 2 BauGB.

Gemäß § 47 Absatz 2 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen.

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung der Kirche, des Gemeindehauses mit verschiedenen Nutzungen mit notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder:

Der von der unteren Baurechtsbehörde dargestellte Nachweis der Stellplätze wurde vom Regierungspräsidium unter Berücksichtigung der maßgebenden Vorschriften geprüft und ist nicht zu beanstanden. Der Erteilung der Baugenehmigung stehen die Vorschriften über die Herstellung von Stellplätzen (§ 37 LBO) nicht entgegen.

Über den Nachweis notwendiger Stellplätze für den ebenfalls auf dem Baugrundstück geplanten Festsaal ist von der unteren Baurechtsbehörde im Rahmen des noch nicht eingeleiteten Baugenehmigungsverfahrens zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

10. Petition 15/5348 betr. Schließung eines Spielplatzes im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens

I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen das von der Gemeinde eingeleitete Bebauungsplanverfahren für die künftige bauliche Nutzung einer Spielplatzfläche als Wohnbaufläche.

Es wird vorgebracht, dass der in zentraler Lage des Wohngebiets angelegte Spielplatz von den Kindern gut angenommen werde und daher zu erhalten sei. Der Spielplatz sei von den Bewohnern des Gebietes akzeptiert. Durch den nunmehr stattfindenden Generationenwechsel in dem Wohngebiet aus den fünfziger/sechziger Jahren sei von einer weiteren Zunahme der Spielplatznutzer auszugehen.

Die von der Gemeinde aufgezeigten Alternativen seien für die Kinder des Wohngebiets schon wegen der großen Entfernung zum Wohngebiet nicht zumutbar.

Auf das hohe Straßenverkehrsaufkommen – sechs Ortseinfahrten und Autobahnzubringer – und die damit zusammenhängenden Gefahren für Kinder wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem „Workshop“ zur Ortsentwicklung im Jahr 2011 beim Thema „Spielplatzsituationen“ ein Verkauf bzw. die Auflösung eines Spielplatzes nie erörtert worden sei. Sein derzeitiger Ausbauzustand der Spielplätze und Sanierungen der bestehenden Anlagen erörtert worden.

II. Sachverhalt

Das in Rede stehende Baugebiet soll mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren überplant werden. Anstelle der zentral in einem Wohngebiet des Stadtteils gelegenen Spielplatzfläche, für die der rechtsverbindliche Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche festsetzt, soll künftig eine Wohnbaufläche festgesetzt werden. Das Plangebiet umfasst zwei Grundstücke mit einer Fläche von ca. 0,05 ha.

In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans ist u. a. ausgeführt:

„2. Anlass und Ziel der Planung

Gemäß § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

Die Stadt [...] beschäftigt sich seit geraumer Zeit intensiv mit der Entwicklung innerstädtischer Potenzialflächen und der Anpassung und Sicherung bereits bestehender städtebaulicher Strukturen im Innenbereich. Auf dieser Grundlage wurden bereits wesentliche, die künftige Entwicklung der Stadt

prägende Konzepte erarbeitet, die dem Grundsatz der Innenentwicklung zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs Rechnung tragen. Hierzu gehört auch die Frage der weiteren Spielplatzentwicklung. In diesem Rahmen besteht in der Stadt [...] eine strategische Grundaussrichtung, bestehende Spielplätze mit Entwicklungspotenzial weiter zu qualifizieren und im Gegenzug Spielplatzstandorte mit einer geringen Lagegunst oder einem eingeschränkten räumlichen Entwicklungspotenzial zu Wohnbauflächen umzuwidmen. Dies auch im Falle des Spielplatzes am [...]. Der Beschluss zur Auflösung des Spielplatzes [...] fiel inhaltlich vor dem Hintergrund, dass im Bereich des Bebauungsgebietes [...] durchgängig eine Individualwohnbebauung vorzufinden ist, welche über ausreichende private Freiflächen/Gartenflächen verfügt, über die ein Spielen von Kleinkindern auch im nachbarschaftlich-sozialen Kontext gut abgewickelt werden kann, während hingegen qualifizierte Spielangebote für ältere Kinder auf dem vorhandenen Gelände des Kinderspielplatzes [...] aufgrund der Größe und Dimension nur eingeschränkt realisierbar sind.

Das Erfordernis der Planaufstellung gem. § 1 Absatz 3 BauGB ergibt sich demnach aus der Zielsetzung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne der an diesem Standort gewünschten wohnbaulichen Innenentwicklung in einem der Umgebungsbebauung angepassten Maß der baulichen Nutzung.

6.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Im Hinblick auf das Hauptziel der Bebauungsplanung, der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Bereitstellung von Wohnraum im Zuge der Innenentwicklung, wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind zulässig

Wohngebäude nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 BauNVO,

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 allgemein zulässigen Nutzungsarten von sonstigen nicht störenden Handwerksbetrieben sowie der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften werden ausgeschlossen, da das Umfeld des Planungsgebietes vorwiegend durch eine sensible Wohnnutzung geprägt ist und sich in der Ortslage von [...] hier adäquatere Standorte mit einem besseren Bezug zu Kundenströmen bieten.

Mit gleicher Begründung werden die nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen ebenfalls ausgeschlossen.

6.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Planungsbereich mit 0,4 festgesetzt, um eine angemessene bauliche Ausnutzung zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch eine dem angrenzenden Bestand gegenüber angemessene bauliche Dichte mit entsprechenden Freiflächenanteilen zu sichern.

Zum Maß der baulichen Nutzung gehört zudem die Festsetzung der baulichen Höhen, welche im Bestandsbebauungsplan zwar definiert sind, jedoch durch Neu- und Umbauten bereits überformt werden. Aus diesem Grunde orientiert sich der Bebauungsplan an den faktischen im direkten Umfeld vorhandenen Gebäudehöhen. In der Folge wird eine maximale Traufhöhe von 4,60 m festgesetzt, welche eine gute bauliche Ausnutzung des Dachgeschosses über ein eingeschossiges Gebäude mit ausreichendem Kniestock erlaubt und eine maximale Firsthöhe von 8,00 m.

Beide festgesetzten Höhen liegen nur leicht über der Höhenentwicklung des Nachbargebäudes [...], wobei die festgesetzte EFH gegenüber dem Gebäude [...] wiederum um 0,60 m niedriger liegt, was dieses in der späteren visuellen Ansicht wieder ausgleicht.

6.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen/Stellung baulicher Anlagen

Die Regelungen zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen dienen dem Ziel, klare Regelungen für die Grenzen der Bebauung zu definieren und wiederkehrende Ausnahmetatbestände in Bezug auf untergeordnete Bauteile und baulicher Nebenanlagen bereits im Zuge der planungsrechtlichen Festsetzungen zu klären.

Von der Lage der Baugrenzen orientieren sich die Festsetzungen am angrenzenden Bestandsgebäude [...]. Gleiches gilt für die Stellung baulicher Anlagen/die Ausrichtung der Hauptfirstrichtung.

6.2.4 Bauweise

Um eine möglichst gute Einbindung der Ergänzungsbebauung in den umliegenden Bestand zu sichern und die städtebauliche Dichte in einem angemessenen Rahmen zu halten, wird als Bauweise eine Beschränkung auf Einzelhäuser festgesetzt.“

Mit den geplanten Festsetzungen über Stellplätze, Carports, Garagen, Nebenanlagen, die Anzahl der höchstzulässigen Wohnungen – maximal 2 Wohnungen in Wohngebäuden – werden im Wohngebiet vorhandene Strukturen übernommen.

Über die vom Petenten im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB zum Entwurf der Planung vorgebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat am 16. Juni 2015 beraten und beschlossen.

Nach dem einstimmigen Beschluss des Gemeinderats wird die Einwendung des Petenten zur Kenntnis ge-

nommen und an dem planerischen Ziel, den vorhandenen Spielplatz zu einer Wohnbaufläche im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes umzuwidmen, festgehalten.

Nach der vom Gemeinderat einstimmig beschlossenen Beschlussvorlage soll im Zuge der Ortsentwicklungsplanung zur Qualifizierung von Kinderspielangeboten im in Rede stehenden Stadtteil das grundsätzliche Ziel verfolgt werden, an zentraler und gut erreichbarer Stelle im Ortsgefüge des Stadtteils Kinderspielangebote in ihrer Ausstattungsqualität zu qualifizieren. Diese Konzeption stehe in einem gesamt-konzeptionellen Rahmen mit einer Vielzahl anderer qualifizierender Maßnahmen, bspw. der Einführung von Tempo 30 mit entsprechender Überwachung und der Anlage einer Querungsmöglichkeit am Ortseingang, welche die Verkehrssicherheit im Sinne der Erreichbarkeit über eine Qualifizierung von Wegeangeboten zudem nachhaltig erhöht. Im Sinne dieser Grundkonzeption seien jedoch aus finanziellen Gründen in der Folge kleinteilige dezentrale Kinderspielangebote hinsichtlich ihrer Lage, Standortgunst und Zukunftsfähigkeit kritisch zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund habe der Ortschaftsrat einstimmig und im Konsens mit der Fachverwaltung der Stadt beschlossen, den Kinderspielplatz aufzulösen, als Bauplatz zu veräußern und das erzielte Geld zweckbestimmt für die Qualifizierung vorhandener Spielangebote zu verwenden.

Der Beschluss zur Auflösung des Spielplatzes sei inhaltlich vor dem Hintergrund gefallen, dass im Bereich des Baugebiets durchgängig eine Individualbebauung vorzufinden sei, welche über ausreichende private Flächen/Gartenflächen verfüge, in denen ein Spielen von Kleinkindern auch im nachbarschaftlich-sozialen Kontext gut abgewickelt werden könne, während hingegen qualifizierte Spielangebote für ältere Kinder auf dem vorhandenen Gelände des Kinderspielplatzes aufgrund der Größe und Dimension nur eingeschränkt realisierbar sei. Vor dem Hintergrund der gegen die Planänderung vorgebrachten Einwendungen habe der Ortschaftsrat die Thematik in seiner Sitzung am 17. April 2015 nochmals beraten und an seinem Beschluss festgehalten.

Der Gemeinderat hat weiter die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom 14. Juli 2015 bis einschließlich 14. August 2015 öffentlich ausgelegt.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2015 hat der Petent seine Stellungnahme vom 18. März 2015 bekräftigt und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit mit einem Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg erörtert wurde. Vom Petenten wurden die auch mit der Petition geltend gemachten Gesichtspunkte für den Erhalt des Spielplatzes vorgebracht. Neben dem Petenten haben weitere Personen die aus ihrer Sicht maßgeblichen Gründe für den Erhalt des Spielplatzes in zentraler Lage des Wohngebietes der Stadt mitgeteilt.

Über die zu der Planung im Rahmen der Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Anregungen

hat der Gemeinderat bei der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu beschließen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 3 BauGB Aufgabe der Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden als Träger der Planungshoheit die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Mit der Bauleitplanung setzt der Gemeinderat der Stadt planerische Konzeptionen für die städtebauliche Entwicklung innerhalb städtischer Potenzialflächen zur Schonung des Außenbereichs nach § 1 a Absatz 2 BauGB um.

Hierzu gehört auch die Grundkonzeption der Stadt, zugunsten von bestehenden Spielplätzen mit Entwicklungspotenzial andere Spielplatzstandorte mit einer geringen Lagegunst oder einem eingeschränkten Entwicklungspotenzial zugunsten einer anderen städtebaulichen Nutzung, wie Wohnnutzung, aufzugeben. Diese Spielplatzstandorte werden nach dem Planungswillen der Stadt zu Wohnbauflächen umgewidmet und hierdurch Flächen im Außenbereich nach § 1 a Absatz 2 BauGB geschont. Nach § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen, wie die Umnutzung von Flächen für das allgemeine Wohnen, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird dargelegt, dass der Spielplatz aufgrund der gegebenen Struktur der Wohnbebauung im Plangebiet sowie der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten aufgegeben werden soll und demgegenüber eine qualitative Verbesserung anderer Spielplätze, insbesondere für ältere Kinder, vorgesehen ist. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Nummer II. verwiesen.

Der Gemeinderat hat im weiteren Bebauungsplanverfahren nach § 1 Absatz 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und hierüber zu beschließen.

Das bisher durchgeführte Bebauungsplanverfahren ist nicht zu beanstanden.

Sofern der Gemeinderat den mit der Petition beanstandeten Bebauungsplanentwurf als Satzung nach § 10 Absatz 1 BauGB beschließt, kann hiergegen eine Normenkontrolle nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 VwGO beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg angestrengt werden.

Nach § 47 Absatz 2 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung stellen.

Die Petenten sind auf das weitere Bebauungsplanverfahren und den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

11. Petition 15/5001 betr. Renaturierung des Bodenseeuferes

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts vom 7. Dezember 2001, mit welchem der Plan für die Renaturierung des Bodenseeuferes festgestellt wurde.

Sachverhalt:

Auf Antrag der Gewässerdirektion und der Gemeinde vom 30. Juli 1998 stellte das Landratsamt am 7. Dezember 2001 den Plan für die Renaturierung des Bodenseeuferes vom Gemeindehafen bis zur Landesgrenze mit integrierter Verlängerung des Ableitungskanals der Regenüberlaufbecken, mit dem Bau von zwei Holzflößen und einer Slipanlage im Gemeindehafen und mit der Verlegung und naturnahen Gestaltung eines Bachs im Seepark fest. Zugleich wurde für den Bau einer ca. 30 m langen Föhnschutzwand im Bereich der östlichen Mole des Gemeindehafens die Genehmigung nach § 76 Abs. 1 WG erteilt.

Das Landratsamt ist Genehmigungsbehörde der Maßnahme. Es handelt sich hierbei insgesamt um eine Renaturierungsmaßnahme und nicht um eine Infrastrukturmaßnahme wie von den Petenten insbesondere auf dem Unterschriftenbogen dargestellt. Die Gemeinde ist nicht Genehmigungsbehörde sondern eine Antragstellerin. Das Land Baden-Württemberg als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast am See ist Antragsteller und Bauherr der Renaturierungsmaßnahme.

Die Hinweise und Zitate der Petenten auf andere Bauprojekte im Gemeindegebiet sind nicht relevant, da hier allein schon aufgrund der anderen Beteiligten bzw. deren anderen Beteiligtenstellung kein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt. Dementsprechend haben Mutmaßungen über die inneren Beweggründe des ausführenden Landes keinerlei Grundlage in der gegenständlichen Planung.

Die Planung sieht im Wesentlichen vor, den Uferbereich zwischen dem Gemeindehafen und der Landesgrenze über eine Länge von ca. 750 m durch eine

Vorschüttung naturnäher zu gestalten. Im Bauabschnitt I – Landesgrenze bis Landungssteg – erhält sie eine Breite bis etwa 30 m. Im Bauabschnitt II – Landungssteg bis Gemeindehafen – ist eine Breite von 20 bis 40 m vorgesehen. Die Vorschüttung besteht aus einer Kiesschicht der Korngrößenfraktion 0/63. Sie schließt seewärts mit einem Böschungsfuß ab, der aus bis zu 240 mm großen Wackeln aufgebaut wird. Dieser Böschungsfuß wird aber in den Seeboden eingefügt und nicht etwa, wie es die Petenten darstellen, einfach auf den bestehenden Seeboden draufgekippt. Die bestehenden Ufermauern vor den öffentlichen Grundstücken werden abgebrochen und der landwärts gelegene Geländestreifen über eine Breite zwischen 5 und 15 m an das bestehende Gelände angeglichen. Vor den privaten Grundstücken sollen die Mauern überwiegend erhalten bleiben. Die Uferanschüttung beginnt hier seewärts der Mauern. Größtenteils nicht genehmigte Stege, Slipanlagen, Bootsanlegestellen und sonstige Verbauungen im Ausführungsbereich werden abgebrochen. Die Anschüttungen sind im Interesse einer naturnäheren Ufergestaltung notwendig. In dem Abschnitt vom Seepark bis zum Landungssteg wird auf der Anschüttung ein maximal zwei Meter breiter Weg angelegt; die hierfür notwendigen Anschüttungen werden auf den erforderlichen Mindestumfang reduziert.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss hatten betroffene Grundstückseigentümer Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Mit Urteil vom 29. März 2010 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wies die Berufung der Kläger mit Urteil vom 10. Dezember 2013 zurück.

Das Bundesverwaltungsgericht wies den Antrag auf Zulassung der Revision mit Beschluss vom 20. Februar 2015 zurück.

Die genaue Ausgestaltung beispielsweise des Böschungsfußes ist genauso wie die Parameter anderer Details der Renaturierungsmaßnahme Gegenstand der Ausführungsplanung. Der Planfeststellungsbeschluss legt insofern den Rahmen der Maßnahme fest. Im Rahmen der Planfeststellungsentscheidung kann regelmäßig keine bis ins Detail gehende Planung verlangt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht sich nicht um jedes Detail zu kümmern. Die detaillierte Ausgestaltung vor Ort ist nun nach Abschluss der gerichtlichen Auseinandersetzung zunächst Gegenstand weiterer Abstimmungsprozesse zwischen den Antragstellern, der Genehmigungsbehörde und weiterer Fachstellen. Diese Detailplanung wird auch eine Anpassung an neue Erkenntnisse und eine Optimierung anhand des derzeitigen Standes der Technik beinhalten. Noch stehen die Beteiligten aber am Anfang dieses Abstimmungsprozesses, nach dessen Abschluss werden die Details der Öffentlichkeit vorgestellt.

Rechtliche Würdigung:

Die planfestgestellte Maßnahme ist verwaltungsgerichtlich in allen Instanzen sowohl hinsichtlich ihrer Rechtfertigung als auch bezogen auf ihre Vereinbar-

keit mit limnologischen, naturschützerischen und fischereilichen Belangen bestätigt worden.

Entgegen der Darstellung der Petenten sind das Material der Aufschüttung, die Korngröße und die Verwendung des Größtkorns festgelegt.

Es wird für die aufzubringende Kiesschicht mindestens Material der Korngrößenfraktion 0/63 verwendet werden. Dieses Kiesmaterial entspricht in etwa dem natürlichen Substrat und ermöglicht die eigendynamische Entwicklung am Seeufer, den zeitweise überschwemmten Uferbereichen und damit eine Besiedlung durch Makrozoobenthos, landlebende Invertebraten und eine ufertypische Vegetation. Darüber hinaus wurde beantragt, zusätzlich zum feineren Grundkorn das Größtkorn je nach Einbaulage bis auf 240 mm auszudehnen. Das Größtkorn wird hierbei nur zusätzlich zum feineren Grundkorn verwendet werden und die Sieblinie nur im Bereich eines eingeschränkten Teils der Anschüttung erweitert. So sind zum Beispiel laut Planfeststellungsbeschluss „zur Sicherung der Vorschüttung an den Anschüttungsenden größere Körnungen“ einzubringen, nämlich „über die Kiesfraktion 63/150 und Wackeln 80/200 hinaus Material bis 150/240“. Das jeweilige Größtkorn muss an diesen Stellen im eingebauten Kies- bzw. Wackelmaterial vorhanden sein aber eben auch die feineren Fraktionen von 0 bis 63 mm. Zusätzlich zum feineren Grundkorn werden also (wegen der Beanspruchung durch Wellenschlag und Windeinwirkung) der Anteil und die Größe des Größtkorns variiert werden. Keineswegs wird aber auf der ganzen Fläche der Maßnahme eine Korngröße bis zu 240 mm verwendet. Die Substratvariationen entsprechen im Übrigen den im Rahmen des FIREBO-Projekts der LUBW 2008 gewonnenen Erkenntnissen zu fischfreundlichen Renaturierungen.

Die vorgesehene Anlage des Uferwegs entspricht den Vorgaben des Bodenseeuferplans. Nach Ziffer 4.3 dieses Planes ist die Erweiterung des freien Zugangs zum Bodensee dort anzustreben, wo nicht Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes der Flachwasserzone entgegenstehen. Die genaue Gestaltung und Eingrenzung des Uferwegs bedarf noch der weiteren Abstimmung und Detailplanung.

Die Oberfläche des Weges wird aus dem Rundkorn der übrigen Anschüttung bestehen und an den Rändern durch gröberes Material gegen Wassererosion gesichert werden.

Auch hat der Uferweg die Funktion, den Freizeitbetrieb zu lenken und die sich entwickelnde Vegetation zu schützen. Infrastrukturelle Probleme insbesondere auch für den bereits gegenwärtig frequentierten Bereich vor dem Seegarten sind nicht ersichtlich.

Es wird entgegen der Mutmaßungen der Petenten keine Zäune südlich des Weges geben. Tatsächlich sind aber Zäune zum Schutz der Grundstücke der Anlieger nach Absprache auf den Ufermauern bzw. auf der Linie der bestehenden Ufermauern vorgesehen. Die vorgesehene und in der Erörterungsverhandlung von den Vorhabenträgern zugesagte Bepflanzung soll zudem die Angrenzer vor unerwünschten Einblicken

der Passanten schützen. Weiterhin sind Zäune als Abgrenzung zu den öffentlichen Grundstücken vorgesehen.

Leider ermöglichen es die Platzverhältnisse vor den Privatgrundstücken im westlichen Ausführungsbe- reich nicht die Renaturierung im Sinne des aktuellen Renaturierungsleitfadens auch landseits der Mauern durch Geländeabtrag auszuführen, sodass in diesem Bereich die Mauern verbleiben.

Entgegen der Einlassung der Petenten stehen die negativen Auswirkungen der Mauern außer Frage. Die Mauern liegen bis auf die Mauer auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2096/1 und einen Mauerteil auf dem Grund- stück Flst.-Nr. 2096 in der Wasserwechselzone und haben mehrere Wochen oder sogar Monate im Jahr Wasserberührung. Zu einer schädigenden Wirkung ist es aber gar nicht erforderlich, dass die Mauern ständig von Wasser erreicht werden. Wie den „Grundsätzen zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees“ zu entnehmen ist, können die Wellen in der Flachwasser- zone bei höheren Wasserständen Höhen von 1,40 bis 1,80 m erreichen. Für Schädigungen der Flachwasser- zone genügen daher wenige Sturmtage bei höheren Wasserständen, so etwa bei Starkwindereignissen, die zu 12 % der Zeit vorkommen, die Wellen weit über den Pegelstand hinaus gelangen können (Höhen von bis zu 1,40 bis 1,80 m).

Auch von der IGKB wurden Ufermauern als eindeu- tig negativ zu bewertendes Kriterium der seeweiten Uferbewertung angesehen (IGKB, Blauer Bericht 55), unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Kontak- tes mit dem Wasser.

Die Mauer auf dem öffentlichen Grundstück des See- gartens ist entgegen der Ausführungen der Petenten keine Hochwasserschutzmauer und ist insbesondere nach Abschluss der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht erforderlich. Aus wasser- baulicher Sicht bedarf es aber ebenso wie bei den Pri- vatgrundstücken im Ausführungsabschnitt 1 einer An- schüttung des Ufers, wenn die Uferverbauungen, wie vorgesehen, abgebrochen werden sollen und Beein- trächtigungen durch Erosion vermieden werden sol- len. Die vorgesehene Vorschüttung wirkt der Ero- sionsgefahr ebenso entgegen wie bei Auftreten außer- gewöhnlicher Hochwasserereignisse der Gefahr des Eintrags von Fremdstoffen wie Treibgut. Es entsteht eine langgezogene flache Böschung. Dadurch können die Wellen ungehindert auslaufen, ohne auf ein sie ab- rupt bremsendes Hindernis zu stoßen. Ein großer Teil ihrer Energie wird dabei abgebaut. Das Risiko von gravierenden Erosionen im klägerischen Uferbereich ist daher als gering anzusehen. Eine bei Auftreten außergewöhnlicher Hochwasserereignisse bestehende Gefahr des Eintrags von Fremdstoffen liegt in der be- sonderen Situation von Seegrundstücken begründet. Es erschließt sich aber nicht, weshalb nach solch ei- nem außergewöhnlichen Hochwasserereignis eine er- schwerte Schadensbehebung vorliegen soll.

Die ursprüngliche Planung wurde bereits so optimiert, dass die Kastanien auf der Westseite des Landestegs erhalten bleiben können. Darüber hinaus können vier

weitere Bäume auf der Ostseite der Schiffslandestelle erhalten werden. Mit Datum vom 16. März 2001 legte die Gewässerdirektion ein entsprechendes Deckblatt zur Planung vor. Danach wird der Böschungsfuß ge- genüber seiner ursprünglichen Lage bis zu 6 m see- wärts verschoben.

Auf der Westseite des Schiffslandestegs werden den- noch acht Kastanienbäume, auf der Ostseite des Lan- destegs vier Platanen gefällt. Zwischen dem Lan- dungssteg und dem „Künstlereck“ sind vier Bäume im Zuge von Abbrucharbeiten an Betonverbauungen gefährdet. Während der Bauarbeiten sind Beeinträch- tigungen der Bäume in den Parkanlagen durch Boden- verdichtungen und direkte Schäden an Rinde, Wur- zeln oder im Kronenbereich zwar grundsätzlich mög- lich, können aber durch Maßnahmen im Rahmen ei- ner ökologischen Baubegleitung minimiert und weit- estgehend ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird möglichen Gehölzverlusten durch die Regelungen in Nr. 7 bis 9 der Nebenbestimmun- gen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getra- gen. Danach ist bei der Bauausführung das Befahren der Wurzelbereiche von Bäumen zu vermeiden. Für im Zuge der Ausführung der Maßnahme beseitigte Bäume und Sträucher ist adäquater Ersatz zu pflan- zen. Die Bäume im Ausführungs- und Baustellenbe- reich der Maßnahme sind zwei Jahre nach Fertigstel- lung der Maßnahme zu kontrollieren. Für nachweis- lich als Folge von Beschädigungen während der Aus- führung der Maßnahme eingegangene bzw. eingehen- de Bäume ist angemessener Ersatz zu pflanzen.

Es ist nicht zu befürchten, dass prioritäre Arten aus diesem Gebiet verschwinden. Prioritäre Arten kom- men in dem gemeldeten Gebiet nicht vor. Das Grop- penvorkommen als ein repräsentatives Merkmal des Gebiets wird nicht beseitigt, sondern bleibt erhalten. Im Übrigen soll die Maßnahme unter Zuziehung eines Fischökologen und unter Berücksichtigung der Emp- fehlungen im Abschlussbericht zur „Untersuchung zum Groppenvorkommen ausgeführt werden.

So waren sich vor den Gerichten die insoweit sach- verständigen Vertreter des Instituts für Seenforschung wie auch der Fischereiforschungsstelle in der münd- lichen Verhandlung einig, dass es sich bei der Renatu- rierungsmaßnahme im Hinblick auf das vorgesehene Substrat um eine fischfreundliche Maßnahme handelt. Die im östlichen Bereich bis zur Landesgrenze vor- gesehene Durchmischung des Schüttguts mit auch größerer Körnung sowie die Verwendung größerer Materials bei der Erstellung des Böschungsfußes und die enge Nachbarschaft von mit Kies bedeckten Flächen entspricht ausdrücklich den Ansprüchen der Gruppe an ihr Habitat.

Entgegen der Prognose der Petenten ist eine Bauphase von zwei Monaten bei paralleler Ausführung der bei- den Bauabschnitte realistisch. Dies wurde auch in der Berufungsverhandlung durch den Antragsteller darge- stellt.

Die Maßnahme soll im Wesentlichen im Trockenen also in den späten Wintermonaten ausgeführt werden. Es sind vermutlich zwei Monate zu veranschlagen,

sodass die Arbeiten im Januar begonnen und im März beendet werden können. Mit dem Böschungsfuß wird bei Niedrigwasser begonnen. Er wird in Höhe der mittleren bis zur niedrigsten Niedrigwasserlinie eingebaut. Die Groppen müssen sich aber auch jetzt im Winter bei Niedrigwasserständen jenseits dieser Linien und damit jenseits des geplanten Ausführungsbereichs der Maßnahme aufhalten.

Auch wenn teilweise im Wasser gearbeitet wird, so besteht bei einer abschnittswisen Ausführung der Maßnahme sowohl seewärts wie auch in seitlicher Richtung für die sich landnah aufhaltenden Groppen während der Arbeitsphase eine vorübergehende Ausweichmöglichkeit. Zumindest Teile des Habitats der Groppe liegen ohnehin außerhalb des geplanten Ausführungsbereichs. Der überwiegende Teil der sich im Ausführungsbereich aufhaltenden Groppen kann vor Übersättigung bewahrt werden. Elektrofischungen durchzuführen und größere Steine von Hand umzudrehen, sodass auch die sich darunter versteckenden Groppen gefangen werden können.

Weiterhin kann von einer relativ raschen Wiederbesiedlung durch die Groppe ausgegangen werden, da die Groppe auch westlich und östlich des geplanten Renaturierungsgebiets mit hohen Besiedlungsdichten vorkommt und auch seeseits des geplanten Ausführungsbereichs noch für die Groppe geeignetes Substrat zur Verfügung steht.

Es besteht daher kein vernünftiger Zweifel daran, dass das Groppenvorkommen nach der Ausführung wieder zum ursprünglichen Zustand zurückkehren wird und die Stabilität der Population erhalten bleibt.

Die bisherige Nutzung des Ufers geht über den zulässigen Anlieger- und Gemeindegebrauch hinaus. So sind insbesondere Liegeplätze für Segler hiervon nicht umfasst.

Im Bereich des öffentlichen Grundstücks „Seegarten“ ist eine Nutzung durch Badegäste auch nach der Renaturierung uneingeschränkt möglich. Die Renaturierung sieht hier zwar mit ca. 11 m einen relativ großen Geländeabtrag landwärts vor. Die Aufenthaltsfläche wird dadurch aber praktisch nicht verkleinert. Auch das unmittelbare Ufererlebnis ist weiterhin möglich.

Die geplante Anschüttung lässt das Baden in diesem Bereich weiterhin zu. Zwar wird die Böschungsneigung – vorwiegend in den Bereichen, in denen Mauern abgebrochen werden – in Teilbereichen steiler werden; es ist aber ohne weiteres möglich, über die 1:10 geneigte Kiesböschung Boote zu slippen und die Böschung als Badezugang zu benutzen. Darüber hinaus zeigen Beispiele an anderen Stellen, dass solche zum See hin geneigten Flächen von Badegästen bevorzugt als Liegeplätze angenommen werden. Der neu angelegte Renaturierungsbereich kann zum Zwecke des Gemeindegebrauchs ohne Schwierigkeiten überschritten werden.

Das im Rahmen des Gemeindegebrauchs zustehende Recht zum Baden im Bodensee wird durch die Gestaltung des Böschungsfußes nicht vereitelt. Zum einen wird der Böschungsfuß nicht – wie die Petenten mei-

nen – aus Flussbausteinen gebaut, sondern aus Rundkorn mit einem Durchmesser von mehr als 200 mm. Auch ist gemäß Nr. 14 der Nebenbestimmungen der Böschungsfuß zur Auffüllung der Lücken mit Kies zu überdecken. Darüber hinaus ist der Bereich des Böschungsfußes während der Badesaison aufgrund des sommerlichen Wasserstandes ausreichend mit Wasser überdeckt, sodass keine Verletzungsfahrer besteht.

Durch die Renaturierung wird das Baden im Bereich der Schiffslandestelle aber sicherlich nicht gefährlicher als bisher. Das Gelände des Seegartens befindet sich im Bereich des Bauabschnittes 1. Hier ist kein Uferweg vorgesehen, sodass sich die Uferlinie keineswegs um 30 bis 40 m Richtung Landestelle verschiebt.

Die vorgesehene Sitzstufe liegt ungefähr auf einer Linie mit den verbleibenden Mauern im Bauabschnittsbereich 2.

Es ist völlig unzweifelhaft, dass die Beseitigung von Einflüssen durch Uferverbauungen in Gestalt von Ufermauern und einer Vielzahl von Stegen und Slipanlagen vor den privaten Grundstücken sich positiv auf die Flachwasserzone auswirkt. So entspricht es sowohl dem gesicherten Erkenntnisstand (vgl. „Grundsätze der Landesregierung zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees“, 1981) als auch der ständigen Rechtsprechung, dass die Flachwasserzone durch Ufermauern nachhaltig beeinträchtigt wird. Auch die Uferverbauungen und die sonstigen im Uferbereich in der Bucht errichteten Anlagen haben diese negativen Auswirkungen auf die Flachwasserzone.

Unstreitig ist der Planfeststellungsbeschluss nun bereits 14 Jahre alt. Der Planfeststellungsbeschluss ist gleichwohl rechtlich nicht zu beanstanden. Dies wurde durch alle gerichtlichen Instanzen hindurch bestätigt. Die Ausführung der Planung hat nun aber weiterhin den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Hier finden insbesondere aktuelle Erkenntnisse Eingang.

Die Eingabe wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Dezember 2015 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Berichterstatter führte dabei in den Sachverhalt ein und teilte mit, dass in der Angelegenheit ein Termin vor Ort stattgefunden habe. Die Maßnahme sei dabei nochmals umfassend erörtert worden. Im Verlauf des Termins habe das Land die Anwendung des neuen Planungsleitfadens und eine nachlaufende Bürgerbeteiligung zugesagt.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestätigte diese Zusage. Das zuständige Regierungspräsidium als Bauherr habe in diesem Zusammenhang bereits Kontakt mit dem Staatsministerium aufgenommen.

Der Berichterstatter stellte daraufhin den Antrag, die Petition mit der Zusage der Anwendung des neuen Planungsleitfadens und der Durchführung einer nachlaufenden Bürgerbeteiligung für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuwehren. Dem wurde zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Mit der Zusage der Anwendung des neuen Planungsleitfadens und der Durchführung einer nachlaufenden Bürgerbeteiligung wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

12. Petition 15/5289 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen u. a.

Die Petenten tragen erneut – wie in den bereits abgeschlossenen Petitionen 14/2989, 15/946 und 15/1724 – vor, dass sie Opfer eines „Bilanz- und Steuerbetrugs“ ihres ehemaligen Steuerberaters im Zusammenwirken mit der Volksbank geworden seien, in dem von der Staatsanwaltschaft absichtlich falsch ermittelt, dokumentierte Beweise unterschlagen und sie vom Amtsgericht am 3. April 2008 zu Unrecht wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt und anderem verurteilt worden seien. Von der Staatsanwaltschaft in hätten sie insbesondere sichergestellte Bilanzunterlagen sowie Unterlagen zu Arbeits- und Buchhaltungskonten der von den Petenten betriebenen Firmen nicht zurückerhalten.

Neues Vorbringen enthält die Petition insoweit nicht.

Daher kann auf die vorangegangenen Landtagsentscheidungen verwiesen werden.

Neu ist lediglich die Benennung eines Strafverfahrens des Finanzamts gegen die Petentin wegen Umsatzsteuerhinterziehung in zehn Fällen. Die Petenten sind der Auffassung, der Ablauf dieses Verfahrens zeige ebenfalls, dass ihre Verurteilung durch das Amtsgericht B. zu Unrecht erfolgt sei.

Dem Verfahren lag der Vorwurf zugrunde, dass die Petentin für den Zeitraum Januar bis Dezember 2001 Umsatzsteuer in Höhe von ca. 140.000 € hinterzogen haben soll. Das Finanzamt hatte das Verfahren der Staatsanwaltschaft gemäß § 400 der Abgabenordnung zur Übernahme vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft hatte dies abgelehnt, woraufhin das Finanzamt einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gegen die Petentin stellte. Diesen leitete die Staatsanwaltschaft gemäß Nr. 267 Abs. 2 RiStBV an das zuständige Amtsgericht weiter. Mit Verfügung des Amtsgerichts vom 12. Januar 2009 wurde die Akte an das Finanzamt zu weiteren Feststellungen zurückgereicht, da sich das Amtsgericht aufgrund der übersandten Ermittlungsakten nicht in der Lage sah, über den Erlass des Strafbefehls beziehungsweise über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden. Auf Anregung des Amtsgerichts nahm das Finanzamt mit Schreiben vom 27. Februar 2009 den Strafbefehlsantrag zurück. Auf entsprechende Mitteilung und Anregung des Finanzamts stellte daraufhin die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 28. April 2009 das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung ein, da sich das

Finanzamt außerstande gesehen hatte, die notwendigen Feststellungen für eine öffentliche Klage zu treffen. Die in den Gerichtsakten vorhandenen Steuerstrafakten wurden vom Amtsgericht daraufhin am 11. März 2009 an das Finanzamt zurückgegeben.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist insoweit entsprechend der Sach- und Rechtslage erfolgt.

Eine Verbindung zur Verurteilung durch das Amtsgericht vom 3. April 2008 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt und anderem besteht nicht. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte lediglich deshalb, weil das Finanzamt die für die Erhebung einer öffentlichen Klage notwendigen Feststellungen nicht treffen konnte.

Nach intensiver mündlicher Beratung der Angelegenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Dezember 2015 mit Regierungsvertretern wurde festgestellt, dass der Petition bei der gegebenen Rechts- und Sachlage nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

13. Petition 15/5065 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 46- und 40-jähriges indisches Ehepaar und deren gemeinsame minderjährige Kinder im Alter von 15 und 13 Jahren.

Die Petenten beantragten im Jahr 2011 ein Touristenvisum für das Bundesgebiet. Die Erteilung wurde jedoch abgelehnt. Eigenen Angaben zufolge reisten die Petenten schließlich ohne das erforderliche Visum im Oktober 2012 ins Bundesgebiet ein. Im November 2012 beantragten sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt im Januar 2014 ab. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werden und keine Abschiebungsverbote vorliegen. Die Petenten wurden unter Androhung der Abschiebung nach Indien zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert.

Gegen die Entscheidung des Bundesamts erhoben die Petenten im Februar 2014 Klage. Diese wurde mit Urteil vom Dezember 2014 abgewiesen. Das Urteil ist seit Februar 2015 rechtskräftig. Die Petenten sind vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Die Petenten beziehen derzeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im April 2014 wurde dem Petenten zunächst die Beschäftigung als Kellner in Vollzeit gestattet. Im Mai 2014 teilte der Arbeitge-

ber des Petenten gegenüber der Ausländerbehörde mit, dass die Lage im Restaurant schlecht sei und er den Petenten daher nur noch auf Abruf benötige. Einen neuerlichen Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis aufgrund eines konkreten Arbeitsangebots wurde durch den Petenten seitdem nicht mehr gestellt. Der Petentin ist die Ausübung einer Beschäftigung seit Februar 2015 erlaubt. Auch diese geht derzeit jedoch keiner Beschäftigung nach.

Die 15-jährige Tochter der Petenten besuchte von Februar 2013 bis September 2014 zunächst eine Werkrealschule und wechselte im September 2014 an ein Gymnasium. Dort besucht sie derzeit die 9. Klasse und erhielt im November 2014 das Schülerstipendium „Talent im Land Baden-Württemberg“ bis zum Abschluss des Abiturs durch die Baden-Württemberg Stiftung und die Robert Bosch Stiftung im Jahr 2019. Der 13-jährige Sohn der Petenten besucht seit Februar 2013 eine Werkrealschule.

Im Rahmen des Petitionsantrags legte der Petent erstmals ein nervenärztliches Attest vom März 2015 vor, aus dem hervorgeht, dass sich der Petent seit Juli 2014 in ambulanter Behandlung befindet. Bei ihm wurde das Vorliegen einer schweren depressiven Störung diagnostiziert. Vorübergehend seien auch suizidale Zustände aufgetreten. Derzeit wird der Petent medikamentös behandelt. Aus nervenärztlicher Sicht stelle eine Abschiebung für den Petenten eine schwere seelische Belastung dar, welche mit Sicherheit zu einer Verschlimmerung seiner derzeitigen depressiven Verstimmung führen würde. Da in der Vergangenheit auch suizidale Zustände aufgetreten seien, könne auch mit einer Verschlimmerung der Symptomatik eine Kurzschlussbehandlung nicht ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden und sind vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung ist bestandskräftig; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden bestandskräftig abgelehnt. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Als Rechtsgrundlage für den weiteren Verbleib der Petenten im Bundesgebiet kommt die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht, da kein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis vorliegt. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stehen einer Rückkehr der Petenten in ihr Heimatland nicht entgegen.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise der Petenten nicht entgegen. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Der Aufenthalt der Petenten ist seit dem Abschluss des Asylverfahrens rechtswidrig. Da ihnen ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können.

Doch selbst wenn zugunsten der Petenten unterstellt würde, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Die zuständige Behörde hat, sofern ein Eingriff im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorliegt, die gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Bei den Petenten überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da sie weder in Deutschland verwurzelt noch von ihrem Heimatland entwurzelt sind.

Die Petenten halten sich erst seit etwa zweieinhalb Jahren im Bundesgebiet auf und haben in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickeln können, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Eine Verwurzelung liegt nicht vor.

Auch eine Entwurzelung von ihrem Herkunftsland liegt nicht vor. Die Petenten lebten dort bis zum Jahr 2012 und damit den weit überwiegenden Teil ihres Lebens. Sie sprechen dessen Sprache und sind mit den

dortigen Verhältnissen vertraut. Die Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar, zumal die Petenten auch über familiäre Kontakte im Heimatland verfügen. Dort leben nach ihren eigenen Angaben noch die Mutter der Petentin, deren zwei Brüder mit Familien und weitere entfernte Verwandtschaft sowie die Eltern des Petenten, dessen Bruder mit Familie und darüber hinaus entfernte Verwandtschaft.

Das Gleiche gilt für die minderjährigen Kinder der Petenten. Minderjährige Kinder teilen grundsätzlich aufenthaltsrechtlich das Schicksal ihrer Eltern. Steht den Eltern wegen deren mangelnden Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland über Art. 8 EMRK in Verbindung mit § 25 Abs. 5 AufenthG kein Aufenthaltsrecht zu, so ist davon auszugehen, dass auch ein Minderjähriger, der im Bundesgebiet geboren wurde oder dort lange Zeit gelebt hatte, auf die von den Eltern nach der Rückkehr im Familienverband zu leistenden Integrationshilfen im Heimatland verwiesen werden kann. Auch die Kinder haben den überwiegenden Teil ihres Lebens im Heimatland verbracht. Sie sind dort geboren, aufgewachsen und haben die Schule besucht. Ihnen ist es aufgrund ihres Alters mit Hilfe der Eltern möglich, sich vollständig in die Lebensverhältnisse des Herkunftslandes zu integrieren. Die Tatsache, dass die Kinder inzwischen gute Deutschkenntnisse haben und im Bundesgebiet erfolgreich die Schule besuchen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG kommt mangels Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen nicht in Betracht. Der Umstand, dass die Tochter wegen ihrer hervorragenden schulischen Leistungen ausgezeichnet wurde, hat den Petitionsausschuss nachhaltig beeindruckt. Dies war letztlich der Grund zu empfehlen, dass sich die Familie an die Härtefallkommission wenden soll.

Eine tatsächliche Unmöglichkeit der Ausreise ergibt sich auch nicht aufgrund der vorgetragenen Erkrankung des Petenten.

Reiseunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder vermindert werden kann. Diese Voraussetzungen können erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne eine Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist oder wenn die Abschiebung als solche außerhalb des Transportvorganges eine erhebliche Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt.

Unabhängig davon, dass das bislang vorgelegte Attest nicht den durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses aus gesundheitlichen Gründen genügt, ergeben sich hieraus auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich der Gesundheitszustand des Petenten abschiebungsbedingt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in erheblichem Maße verschlechtern würde. Aus dem Attest geht lediglich hervor,

dass die Abschiebung eine schwere seelische Belastung für den Petenten darstellen würde, welche mit Sicherheit zu einer Verschlimmerung seiner depressiven Verstimmung führen würde. Allerdings werden keine Angaben gemacht, wie eine solche Verschlimmerung aussehen würde.

Das Regierungspräsidium hat bezüglich der Reisefähigkeit des Petenten inzwischen eine amtsärztliche Untersuchung in Auftrag gegeben.

Weitere Rechtsgrundlagen außerhalb der Möglichkeiten der Härtefallkommission, nach denen den Petenten unter Berücksichtigung der im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungsvoraussetzungen ein weiterer Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werden könnte, sind nicht ersichtlich.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Dezember 2015 wurde die Petition mündlich beraten:

Der Berichterstatter führte dabei in den Sachverhalt ein. Er teilte mit, die Kinder der Petenten hätten sich sehr gut integriert. Die Tochter besuche mittlerweile das Gymnasium. Sie habe ein Stipendium der Baden-Württemberg Stiftung und der Robert Bosch Stiftung erhalten und werde bis zu ihrem geplanten Abitur im Jahr 2019 gefördert. Insofern liege in diesem Fall ein besonderer Sachverhalt vor. Er wies weiter darauf hin, dass sich die Petenten im Jahr 2019 beinahe acht Jahre im Bundesgebiet aufhielten und dann aufgrund der Integrationsleistung der Kinder einen Aufenthaltstitel erwerben könnten. Er ergänzte, der Vater habe eine Arbeitsstelle. Derzeit könne, rein rechtlich gesehen, der Angelegenheit nicht abgeholfen werden. Die Petenten seien vollziehbar ausreisepflichtig. Ihm liege viel daran, der Familie einen Verbleib in der Bundesrepublik zu ermöglichen. Er schlage deshalb vor, der Petition nicht abzuweichen und den Petenten zu empfehlen, sich mit einer Eingabe an die Härtefallkommission zu wenden. Wichtig sei ihm, hierzu möglichst einen einvernehmlichen Beschluss des Ausschusses zu erhalten.

Ein Abgeordneter stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung und bat darum, in der Sache getrennt abzustimmen. Dem wurde gefolgt.

Dem daraufhin gestellten Antrag, der Petition nicht abzuweichen wurde bei einer Enthaltung zugestimmt.

Dem Antrag, den Petenten zu empfehlen, sich mit einer Eingabe an die Härtefallkommission zu wenden, wurde ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Den Petenten wird empfohlen, sich mit einer Eingabe an die Härtefallkommission zu wenden.

Berichterstatter: Sakellariou

29.01.2016

Die Vorsitzende:
Böhlen